



## Bericht des Kärntner Landesrechnungshofes

### Tourismusabgabe des Landes Kärnten

LRH-GUE-1/2020

**Auskunft**

Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Tel. +43/676/83332-202

E-Mail: [office@lrh-ktn.at](mailto:office@lrh-ktn.at)

**Impressum**

Herausgeber: Kärntner Landesrechnungshof  
Kaufmannngasse 13H  
9020 Klagenfurt am Wörthersee

Redaktion: Kärntner Landesrechnungshof

Herausgegeben: Klagenfurt, Juli 2020

Titelfoto: Edward Gröger / Kärnten Werbung

## INHALTSVERZEICHNIS

Abkürzungsverzeichnis .....	V
Abbildungsverzeichnis .....	VI
Tabellenverzeichnis .....	VII
Zahlen und Fakten.....	1
Kurzfassung .....	2
Prüfungsauftrag und Prüfungsdurchführung .....	7
Prüfungsauftrag .....	7
Prüfungsdurchführung .....	7
Darstellung des Prüfungsergebnisses.....	8
Tourismusabgabe allgemein .....	9
Rechtliche Grundlagen .....	9
Abgabenbehörde.....	9
Abgabepflicht .....	13
Erfassung der Abgabepflichtigen .....	13
Ausnahmen von der Abgabepflicht.....	15
Zuordnung der Abgabegruppe.....	17
Abgabenerklärung.....	20
Pflicht zur Einreichung .....	20
Zusendung des Formulars.....	21
Mehrere Tätigkeiten pro Abgabepflichtigen .....	23
Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes.....	24
Art der Einreichung .....	26
Urgenz der Einreichung.....	30
Überprüfung und Festsetzung.....	32
Zuständigkeiten .....	32

Erfassung und Überprüfung.....	36
Priorisierung.....	38
Vier-Augen-Prinzip.....	41
Höhe der Abgabe.....	43
Bemessungsgrundlage.....	43
Abzugsmöglichkeiten.....	44
Abgabensatz und Abgabenaufkommen.....	50
Mindestabgabe.....	54
Gemeindeklassen.....	55
Individuelle Vereinbarungen.....	60
Mahnwesen.....	62
Verwaltungskostenersatz.....	64
Schlussempfehlungen.....	66

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BGBI.	Bundesgesetzblatt
EUR	Euro
f.	folgende, -r, -s
i.d.F.	in der Fassung
inkl.	inklusive
K-LRHG	Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996
LGBI.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LRH	Kärntner Landesrechnungshof
Mio.	Millionen
TZ	Textzahl(en)
vgl.	vergleiche
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Entwicklung des Personalstands der Unterabteilung Landesabgaben .....	10
Abbildung 2: Risikomatrix.....	12
Abbildung 3: Mehreinnahmen aufgrund der Neueinstufung der Abgabegruppe G .....	19
Abbildung 4: Anzahl der versendeten Abgabenerklärungen .....	21
Abbildung 5: Anteil der Einreichungen per Onlineformular .....	26
Abbildung 6: Dauer Urgenz.....	31
Abbildung 7: Anzahl der zu bearbeitenden Fälle nach Sachbearbeiter .....	33
Abbildung 8: Nicht bearbeitete Bescheide.....	35
Abbildung 9: Bearbeitungsdauer nach Umsatzhöhe .....	39
Abbildung 10: Durchschnittliche Dauer in Tagen .....	40
Abbildung 11: Bemessungsgrundlage und Anlaufregelung .....	43
Abbildung 12: Abgabenaufkommen nach Zahlungseingang.....	51
Abbildung 13: ABC-Analyse des Abgabenaufkommens .....	52
Abbildung 14: Kärnten nach Gemeindeklassen .....	55
Abbildung 15: Anzahl der Fälle bei Reduktion der Gemeindeklassen .....	56
Abbildung 16: Höhe der Abgabenaufkommens bei Reduktion der Gemeindeklassen ...	57
Abbildung 17: Verwaltungskostenersatz .....	64
Abbildung 18: Verwaltungskostenersatz im Bundesländervergleich .....	65

## TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Anzahl der Tätigkeiten und Abgabepflichtigen nach Abgabegruppe .....	18
Tabelle 2: Auswirkungen des Abzug der Umsätze zu § 10 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz .	46
Tabelle 3: Auswirkungen des Abzugs der Küchenumsätze.....	47
Tabelle 4: Auswirkungen des Abzugs der Treib- und Schmierstoffe bei Tankstellen .....	47
Tabelle 5: Auswirkungen des Abzugs der Streckengeschäften im Baustoffhandel.....	48
Tabelle 6: Auswirkungen des Abzugs bei Lebens- und Pensionsversicherung .....	49
Tabelle 7: Höhe des Abgabensatz nach Abgabegruppe und Gemeindeklasse .....	50
Tabelle 8: Abgabenaufkommen gestaffelt nach abgabepflichtigem Umsatz.....	52
Tabelle 9: Anzahl der Abgabepflichtigen gestaffelt nach abgabepflichtigem Umsatz .....	53
Tabelle 10: Höhe des Abgabensatz bei Reduktion der Gemeindeklassen .....	58

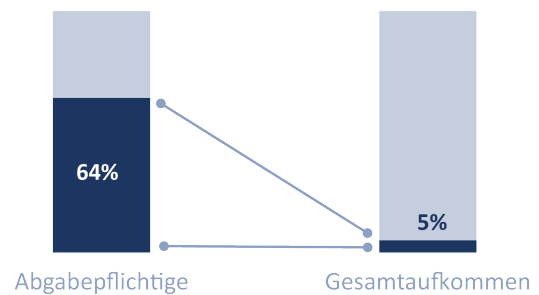


## TOURISMUSABGABE AUF EINEN BLICK

**18,35** Mio. EUR Tourismusabgabe 2019



**64%** der Abgabepflichtigen  
erbringen **5%** vom  
Gesamtaufkommen der Tourismusabgabe

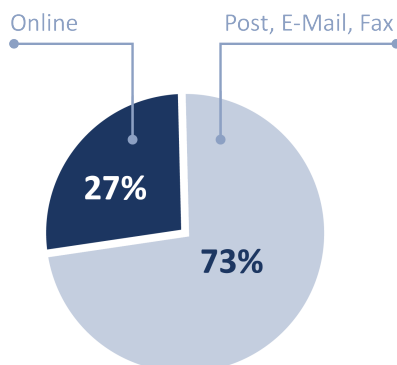


**Abgabepflichtige**  
selbstständig erwerbstätige Personen,  
die einen Nutzen aus dem Tourismus ziehen



**Höhe der Tourismusabgabe**  
zw. 0,29‰ und 3,98‰ vom Umsatz  
abhängig von der Tätigkeit und der Gemeinde

### Art der Einreichung der Abgabenerklärungen



### Durchschnittliche Dauer bis zum Versenden des Abgabenbescheids



**18.484**

versendete Abgabenbescheide 2019

## KURZFASSUNG

Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte die Tourismusabgabe des Landes Kärnten. Die Tourismusabgabe diente der Förderung und Finanzierung des Kärntner Tourismus. Alle selbständig Erwerbstätigen in Kärnten, die einen Nutzen aus dem Tourismus zogen, hatten jährlich eine Tourismusabgabe zu leisten. Die gesetzliche Grundlage dafür war das Kärntner Tourismusabgabegesetz. Die Einhebung der Tourismusabgabe erfolgte durch die Unterabteilung Landesabgaben. Ziel der Prüfung des LRH war, die Tourismusabgabe und deren Einhebung zu verbessern. (TZ 1, TZ 4, TZ 5)

### Erfassung der Abgabepflichtigen

Für die Abwicklung der Tourismusabgabe entwickelte das Land eine SAP-Applikation. Sämtliche Personen, welche die Tourismusabgabe zu zahlen hatten, mussten durch das Land im SAP erfasst werden. Die Aktualisierung der Daten der abgabepflichtigen Personen erfolgte manuell mithilfe des Gewerbeinformationssystems. Um die Aktualität der Daten zu gewährleisten, empfahl der LRH, den Abgleich mit den Gewerberegisterdaten zu automatisieren. Weiters sollte das Land, die Möglichkeit der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes bezüglich der Aufnahme oder der Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit prüfen. (TZ 6, TZ 8)

### Zuordnung der Abgabegruppe

Die Höhe der Tourismusabgabe war unter anderem von der ausgeübten Tätigkeit des Abgabepflichtigen abhängig. In der Anlage des Kärntner Tourismusabgabegesetz befand sich ein Tätigkeitskatalog, in welchem 194 Tätigkeiten in die sechs Abgabegruppen A bis F eingeteilt waren. Je unmittelbarer und höher der Nutzen am Tourismus bei der jeweiligen Tätigkeit war, desto höher war die Abgabegruppe mit dem Abgabensatz. Der Tätigkeitskatalog stammte aus dem Jahr 1970 und war veraltet. Heutzutage gängige Berufsgruppen, wie beispielsweise die IT-Branche, fehlten. Abgabepflichtige mit gleicher Tätigkeit waren unterschiedlichen Abgabegruppen zugeordnet und zahlten damit eine unterschiedlich hohe Tourismusabgabe. Zum Teil waren Abgabepflichtige, die einen besonders hohen Nutzen am Tourismus aufwiesen, wie z.B. Touristenattraktionen, in der niedrigste Abgabegruppe eingestuft. Der LRH empfahl, den Tätigkeitskatalog grundlegend zu überarbeiten und nicht im Kärntner Tourismusabgabegesetz, sondern als Verordnung zu erlassen. Diese Verordnung sollte regelmäßig aktualisiert werden. (TZ 10)

### Abgabenerklärung

Das Land übermittelte das Formular zur Abgabenerklärung per Post an sämtliche Abgabepflichtige. Der LRH empfahl, die Zusendung der Abgabenerklärungen an die Abgabepflichtigen über das elektronische Postfach des Bundes abzuwickeln. (TZ 12)

Ein Abgabepflichtiger konnte mehrere Tätigkeiten ausüben, die in unterschiedliche Abgabegruppen einzuordnen waren. In diesem Fall musste der Abgabepflichtige mehrere Abgabenerklärungen abgeben und seine Umsätze aufteilen. Der LRH empfahl, die Abgabenerklärungen so zu gestalten, dass pro Abgabepflichtigen nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist. Weiters sollte eine Wahlmöglichkeit für die Aufteilung der Umsätze des Abgabepflichtigen auf die einzelnen Tätigkeiten evaluiert werden. Grundsätzlich sollte der gesamte Umsatz der höchsten Abgabegruppe zugerechnet werden, eine Aufteilung der Umsätze sollte jedoch auf Antrag der Abgabepflichtigen sowie Nachweis der Umsätze möglich sein. (TZ 13)

Die Grundlage für den abgabepflichtigen Umsatz war der Umsatzsteuerbescheid. Der Abgabepflichtige war zur Übermittlung des Umsatzsteuerbescheids auf Verlangen der Unterabteilung Landesabgaben verpflichtet. Dennoch kamen nicht alle Abgabepflichtigen dieser Aufforderung nach. Eine Amtshilfe durch die Finanzbehörden des Bundes war hinsichtlich der Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide im Kärntner Tourismusabgabegesetz nicht geregelt. Der LRH empfahl dem Land auf eine Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Höhe des Umsatzes der Abgabepflichtigen hinzuwirken. Das Land sollte evaluieren, ob bei gewissen Gruppen der Abgabepflichtigen nicht eine automatisierte Festsetzung der Tourismusabgabe auf Basis der von der Finanzbehörde übermittelten Umsatzdaten erfolgen könnte. Dies würde zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowie rascheren Abwicklung der Abgabenbescheide führen. (TZ 14)

Die Abgabepflichtigen konnten ihre Abgabenerklärungen beim Land per Post, E-Mail, Fax oder seit 2016 per Onlineformular einreichen. Der Anteil der Onlineformulare stieg jährlich und lag 2019 bei 38% der eingereichten Abgabenerklärungen. Der LRH empfahl dem Land, sämtliche Abgabepflichtige zur Einreichung der Abgabenerklärung via Onlineformular zu verpflichten, damit zeitliche, materielle und finanzielle Ressourcen eingespart werden könnten. Die Umstellung des Onlineformulars zu einem Online-Abgabenkonto nach dem Vorbild von Finanzonline sollte unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten ebenfalls evaluiert werden. (TZ 15)

### Überprüfung der Abgabenerklärung

Die Zuteilung der Abgabepflichtigen an die Sachbearbeiter in der Unterabteilung Landesabgaben erfolgte nach dem Zufallsprinzip. Die Sachbearbeiter und die Unterabteilungsleitung hatten einen mangelhaften Überblick über die zu bearbeitenden Fälle. Der LRH kritisierte, dass vielfach Bescheide für die Festsetzung der Tourismusabgabe zwar im SAP generiert, jedoch über mehrere Jahre hinweg nicht abgeschlossen wurden und zum Teil verjährt. Zudem waren bei 20% der Abgabepflichtigen im SAP kein aktiver Sachbearbeiter hinterlegt. Der LRH empfahl daher die Einrichtung eines Dashboards, welches wichtige Kennzahlen zur Tourismusabgabe visualisiert sowie automatisiert jene Fälle meldet, die über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet wurden. Zudem sollten alle Fälle von den Sachbearbeitern, die aus dem Dienst ausscheiden, zeitnah neuen Bediensteten zugeteilt werden. (TZ 17, TZ 18)

Die Sachbearbeiter der Unterabteilung Landesabgaben überprüften grundsätzlich jede Abgabenerklärung und gaben den Bescheid zur Versendung frei. Die Sachbearbeiter überprüften insbesondere die erklärten Umsätze und Abzüge sowie die Aufteilung auf Tätigkeiten und Betriebsstätten. Abzüge, die einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz überschritten oder gegenüber dem Vorjahr eine unübliche Steigerung aufwiesen, waren zu hinterfragen. Das Ausmaß der Prüfungshandlungen wie beispielsweise die Anforderung von Unterlagen lag im Ermessen des Sachbearbeiters. Grundsätzlich wurden die Abgabenerklärungen nach der Reihenfolge ihres Einlangens abgearbeitet, die Sachbearbeiter waren jedoch dazu angehalten, die per Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen prioritär abzuarbeiten. Dadurch konnte für die Abgabepflichtigen der Anreiz entstehen, die Abgabenerklärung per Post, E-Mail oder Fax einzureichen, da die Tourismusabgabe tendenziell später zu zahlen war. (TZ 19, TZ 20)

Der LRH empfahl, die einzelnen Prüfschritte soweit technisch umsetzbar zu automatisieren. Bei Auffälligkeiten wie z.B. maßgeblichen Abweichungen von den Vorjahreswerten oder dem erstmaligen Abzug, sollte eine systemmäßige Meldung an den Sachbearbeiter erfolgen, der in weiterer Folge für die genaue Überprüfung zuständig ist. Sämtliche Abgabenerklärungen sollten in eine Risikomatrix nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit eingeordnet werden. Die Abgabenerklärungen mit hohem Risiko sollten vollständig und genau überprüft werden. Bei den Abgabenerklärungen mit niedrigem Risikopotenzial sollte ein vorläufiger Bescheid automatisiert versendet werden. Der LRH empfahl zudem genaue Checklisten über die auszuführenden Prüfschritte für die Sachbearbeiter zu erarbeiten. (TZ 19, TZ 20)

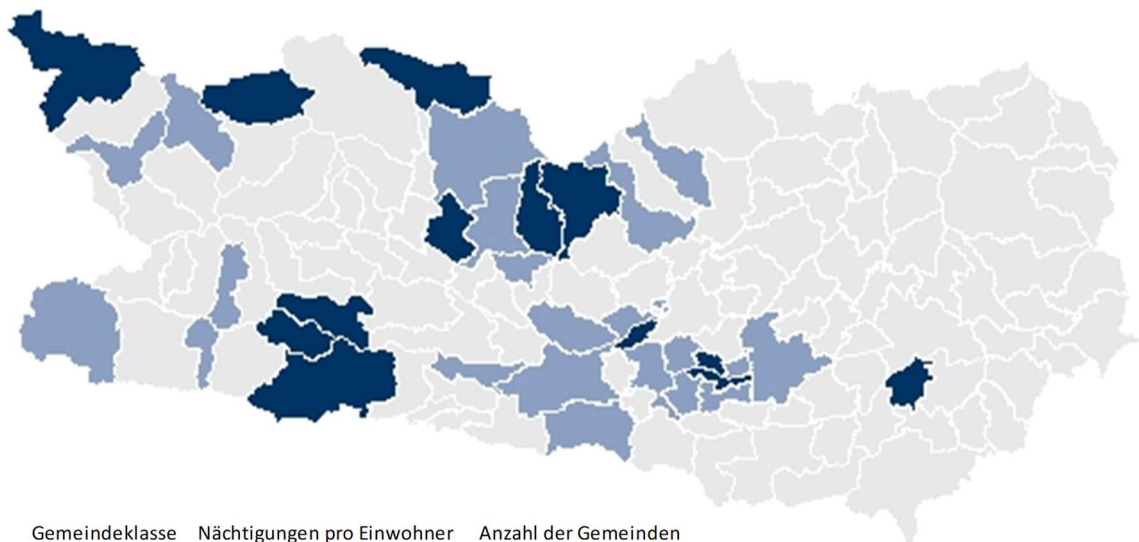
### Abzugsmöglichkeiten

Das Kärntner Tourismusabgabegesetz sah insgesamt 14 Ausnahmeregelungen vor, in denen der Umsatz zur Gänze bzw. zum Teil nicht abgabepflichtig war. Die betreffenden Umsätze konnten im Rahmen der Abgabenerklärung vom Gesamtumsatz in Abzug gebracht werden. Abzüge waren z.B. bei Küchenumsätzen, Land- und forstwirtschaftlichen Betrieben, Lebens- und Pensionsversicherungen möglich. Der LRH empfahl dem Land, die Abschaffung jener Abzugsmöglichkeiten zu evaluieren, die im Vergleich zu anderen Bundesländern in Kärnten einzigartig waren. (TZ 23)

### Reduzierung der Gemeindeklassen

Für die Berechnung der Tourismusabgabe war neben der Tätigkeit auch der Ort bzw. die Gemeinde der Betriebsstätte des Abgabepflichtigen relevant. Entsprechend der Anzahl der Nächtigungen pro Einwohner waren die Gemeinden in drei Gemeindeklassen einzuteilen. Die folgende Darstellung zeigt die Einstufung der Kärntner Gemeinden gemäß den Nächtigungen pro Einwohner des Jahres 2019:

#### Abbildung: Kärnten nach Gemeindeklassen



Gemeindeklasse	Nächtigungen pro Einwohner	Anzahl der Gemeinden
1	bis zu 40	98 (74%)
2	von 40 bis 80	21 (16%)
3	über 80	13 (10%)

Quelle: Darstellung des LRH

Abgabepflichtige mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden hatten ihren Umsatz aufzuteilen und pro Gemeinde eine Abgabenerklärung einzureichen.

Der LRH stellte kritisch fest, dass die Tourismusabgabe als Landesabgabe nach Gemeindegebieten eingehoben wurde. Dies war zwar für die Verteilung des Abgabenaufkommens aufgrund der derzeitigen Rechtslagen notwendig, verursachte jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand und einen hohen Aufwand für die Abgabepflichtigen. Die finanzielle Auswirkung bei einer Reduktion auf eine Abgabegruppe wäre gering. Auswertungen des LRH zeigten, dass eine Reduktion auf die niedrigste Gemeindeklasse zu einer Reduktion des Abgabenaufkommens von 4% führen würde. Bei der Reduktion auf die mittlere Gemeindeklasse würde das Abgabenaufkommen um 2% steigen. Der LRH empfahl daher die Reduktion auf eine Gemeindeklasse zu evaluieren und gegebenenfalls durchzuführen. (TZ 26)

#### Abgabenaufkommen

Das Land nahm in den Jahren 2013 bis 2019 durchschnittlich rund 16,5 Mio. EUR Tourismusabgabe ein. Auswertungen des LRH zeigten, dass 11% der Abgabepflichtigen 80% des gesamten Abgabenaufkommens aufbrachten. 64% der Abgabepflichtigen trugen zu nur 5% des Aufkommens bei. Der LRH empfahl, die Einführung einer Freigrenze zu evaluieren, bis zu der keine Erklärungs- und Abgabepflicht besteht oder eine Pauschalabgabe zu entrichten ist. (TZ 24)

Bei rund 17% aller abgabepflichtigen Betriebsstätten war der Umsatz so gering, dass eine Mindestabgabe in Höhe von 16,35 EUR zu entrichten war. Gemäß der Bundesabgabenordnung waren Abgabebeträge unter 20 EUR nicht zu vollstrecken. Den Mindestbetrag konnte die Abgabenbehörde somit zwar bescheidmässig festsetzen, verweigerte der Abgabepflichtige jedoch die Zahlung, war eine zwangsweise Einbringung nicht möglich. Von der eingehobenen Tourismusabgabe verblieb dem Land 5% als Verwaltungskostenersatz. Pro eingehobener Mindestabgabe verblieben dem Land somit 0,82 EUR. Die Verwaltungskosten pro Bescheid waren jedenfalls höher als der Ertrag der Mindestabgabe. Der LRH empfahl dem Land die Höhe der Mindestabgabe zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen. (TZ 25)

#### Verwaltungskostenersatz

Das Kärntner Tourismusetz sah vor, dass 5% vom Aufkommen der Tourismusabgabe dem Land als Verwaltungskostenersatz für die Abwicklung der Tourismusabgabe zufließen. Das Land evaluierte die Höhe der Verwaltungskosten für die Abwicklung der Tourismusabgabe nicht. Der LRH empfahl dem Land die Höhe des Verwaltungskostenersatzes für die Abwicklung der Tourismusabgabe unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu evaluieren. (TZ 29)

## PRÜFUNGSauftrag UND PRÜFUNGSdurchführung

### Prüfungsauftrag

- 1 Der Kärntner Landesrechnungshof (LRH) überprüfte von Amts wegen die Tourismusabgabe des Landes Kärnten.<sup>1</sup>

Den Gegenstand der Überprüfung bildete das System der Einhebung der Tourismusabgabe durch das Land. Die Tourismusabgabe war von selbständigen Erwerbstätigen, die aus dem Tourismus Nutzen ziehen, zu entrichten. Der LRH überprüfte dazu die Erfassung der abgabepflichtigen Personen beim Land. Die Höhe der Tourismusabgabe war abhängig vom Umsatz des Abgabepflichtigen, wobei das Kärntner Tourismusabgabegesetz eine Reihe von Ausnahmebestimmungen vorsah. Der LRH analysierte in diesem Zusammenhang die einzelnen Ausnahmebestimmungen und die damit verbundene finanzielle Auswirkung. Die Abgabepflichtigen musste dem Land jährlich ihre Umsätze im Rahmen der Abgabenerklärung bekannt geben. Der LRH überprüfte das System der Abgabenerklärung, deren Überprüfung durch das Land und die Festsetzung der zu zahlenden Tourismusabgabe. Abschließend überprüfte der LRH das Mahnwesen des Landes im Zusammenhang mit der Tourismusabgabe.

Ziel dieser Überprüfung war, die Tourismusabgabe und insbesondere deren Einhebung zu verbessern. Der Überprüfungszeitraum erstreckte sich über die Jahre 2013 bis 2019.

Die Tourismusstrategie des Landes, die Verteilung der Tourismusabgabe gemäß dem Kärntner Tourismusgesetz sowie weitere Landesabgaben waren nicht Gegenstand der Überprüfung des LRH.

### Prüfungsdurchführung

- 2 Der LRH führte die Prüftätigkeit zwischen Jänner und März 2020 durch.

Für die Prüfung verwendete der LRH Unterlagen der Unterabteilung Landesabgaben der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement des Amtes der Kärntner Landesregierung. Weiters führte der LRH persönliche Gespräche mit den zuständigen Personen dieser überprüften Stelle. Der LRH exportierte am 6. Februar 2020 Daten im Zusammenhang mit der Tourismusabgabe aus dem SAP. Die in diesem Bericht angeführten Zahlen und Auswertungen stellen den Stand zu diesem Zeitpunkt dar.

---

<sup>1</sup> Überprüfung gemäß § 13 Abs. 1 Kärntner Landesrechnungshofgesetz 1996 (K-LRHG) i.d.F. LGBl. Nr. 17/2016

Am 25. Mai 2020 fand die Schlussbesprechung mit den zuständigen Personen der Abteilung 2 statt, in deren Verlauf die Prüffeststellungen und Empfehlungen erörtert wurden.

Das vorläufige Ergebnis zur gegenständlichen Überprüfung übermittelte der LRH der Kärntner Landesregierung am 26. Mai 2020 mit dem Ersuchen, innerhalb einer Frist von 8 Wochen Stellung zu nehmen. Die Kärntner Landesregierung übermittelte ihre Stellungnahmen am 21. Juli 2020.

Unter Berücksichtigung der Stellungnahmen erstattete der LRH nunmehr dem Kontrollausschuss des Kärntner Landtags gemäß § 17 K-LRHG den endgültigen Bericht.

### **Darstellung des Prüfungsergebnisses**

- 3 In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit „1“ an der zweiten Stelle der Textzahl – TZ) und deren Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit „2“), die zusammengefasste Gegenäußerung (Kennzeichnung mit 3 und kursive Schriftweise) und eine allenfalls anschließende Beurteilung durch den LRH (Kennzeichnung mit 4) dargestellt.

Im Bericht verwendete geschlechtsspezifische Bezeichnungen gelten gleichermaßen für Frauen und Männer. Um diesen Bericht übersichtlich zu gestalten, wurde das enthaltene Zahlenwerk fallweise gerundet.

## TOURISMUSABGABE ALLGEMEIN

### Rechtliche Grundlagen

- 4 Die Tourismusabgabe diente der Förderung des Tourismus in Kärnten. Neben der Nächtigungstaxe<sup>2</sup> bildete die Tourismusabgabe einen wesentlichen Teil der Finanzierung der öffentlichen Aufgaben im Bereich des Tourismus. Die Mittel aus der Tourismusabgabe waren auf das Land, die Kärnten Werbung<sup>3</sup>, die Tourismusorganisationen sowie die Tourismusverbände bzw. die Gemeinden zu verteilen.<sup>4</sup>

Die gesetzliche Grundlage für die Einhebung der Tourismusabgabe bildete das Kärntner Tourismusabgabegesetz. Grundsätzlich hatten alle selbständig Erwerbstätigen, die einen Nutzen aus dem Tourismus zogen, eine jährliche Tourismusabgabe zu leisten.<sup>5</sup> Die selbständig Erwerbstätigen hatten dazu alljährlich ihre Umsätze im Rahmen der Abgabenerklärung dem Land zu melden. Für die Berechnung der Höhe der Abgabe war sowohl die Tätigkeit, die der Abgabepflichtige ausübte, als auch der Ort seiner Betriebsstätte relevant. Das Land setzte auf dieser Basis die Tourismusabgabe mittels Bescheid fest. Neben dem Kärntner Tourismusabgabegesetz war hierbei die Bundesabgabenordnung<sup>6</sup> eine wesentliche gesetzliche Grundlage. Diese enthielt wichtige allgemeine Bestimmungen, die im Zusammenhang mit der Einhebung der Tourismusabgabe berücksichtigt werden mussten.

### Abgabenbehörde

#### Organisation

- 5 Ursprünglich erfolgte die Einhebung der Tourismusabgabe durch die Gemeinden.<sup>7</sup> Seit dem Jahr 2013 war die Landesregierung die Abgabenbehörde und somit die Unterabteilung Landesabgaben<sup>8</sup> für die Abwicklung der Tourismusabgabe zuständig. Die Unterabteilung Landesabgaben war in der Abteilung 2 – Finanzen, Beteiligungen und Immobilienmanagement angesiedelt und bestand aus insgesamt 21 Mitarbeiter<sup>9</sup>. Davon waren 15 Mitarbeiter<sup>10</sup> ausschließlich dem Bereich Tourismusabgabe zugeteilt. Es gab zwei Teamleiter, elf Sachbearbeiter sowie zwei Personen für die elektronische

<sup>2</sup> vgl. Kärntner Orts- und Nächtigungstaxengesetz LGBl. Nr. 144/1970, i.d.F. LGBl. Nr. 71/2018

<sup>3</sup> Kärnten Werbung Marketing & Innovationsmanagement GmbH

<sup>4</sup> vgl. § 5 Kärntner Tourismusgesetz 2011, LGBl. 18/2012, i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

<sup>5</sup> vgl. § 3 Abs. 1 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

<sup>6</sup> BGBl. Nr. 194/1961, i.d.F. BGBl. 02/2030

<sup>7</sup> vgl. § 1 Abs. 3 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 71/2010

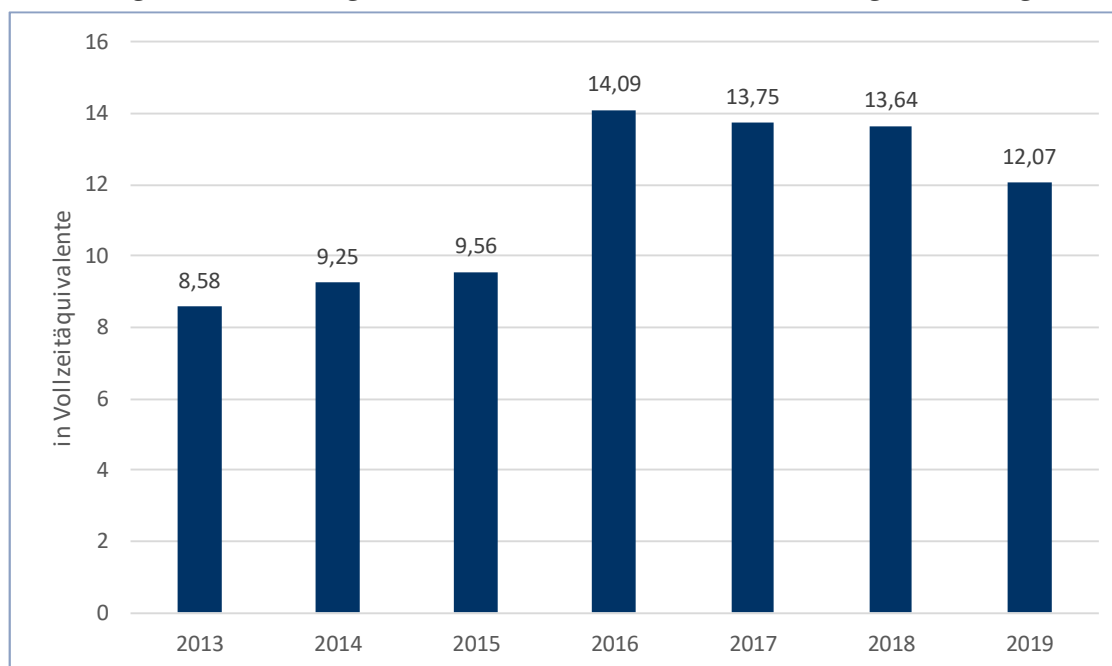
<sup>8</sup> vormals Dienststelle für Landesabgaben

<sup>9</sup> Stand 01. Oktober 2019 laut Organigramm

<sup>10</sup> Stand 29. Jänner 2020 laut Unterabteilung Landesabgaben

Dateneingabe. Zusätzlich erledigten zwei Mitarbeiter der Rechnungsführung das Mahnwesen. Folgende Abbildung zeigt die Entwicklung des Personalstands der Unterabteilung Landesabgaben:

**Abbildung 1: Entwicklung des Personalstands der Unterabteilung Landesabgaben**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Unterlagen der Unterabteilung Landesabgaben

## IT-System

- 6.1 Das Land verwendete für die Abwicklung der Tourismusabgabe eine von der Landes-IT in den Jahren 2013 bis 2015 entwickelte SAP-Applikation. Neben der Tourismusabgabe umfasste diese SAP-Applikation auch noch weitere Landesabgaben wie z.B. die Motorbootabgabe. Eine Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten war bei der SAP-Applikation nicht vorgesehen.
- 6.2 Der LRH empfahl, im Rahmen der Entwicklung oder des Ankaufs von Software standardmäßig eine Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten vorzusehen. Die fehlende Benutzerrolle ohne Leserechte im Rahmen der SAP-Applikation zur Abwicklung der Landesabgaben sollte nachträglich eingerichtet werden.
- 6.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Applikation der Landesabgaben eine SAP-Eigenentwicklung wäre. Eine Rolle mit ausschließlichen Leserechten würde bislang nicht existieren.*

### Prozessbeschreibung und Risikoanalyse

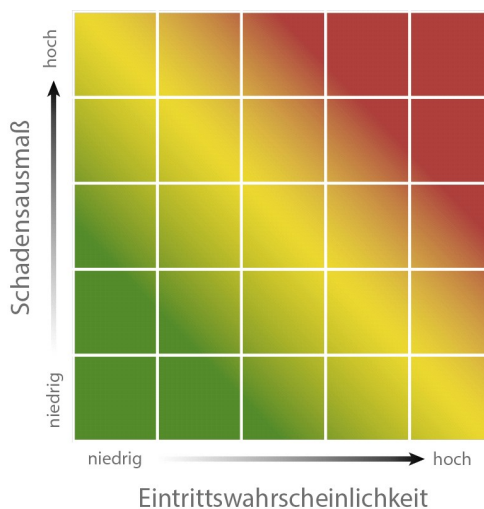
7.1 Die Unterabteilung Landesabgaben verfügte über Prozessbeschreibungen im Zusammenhang mit der Tourismusabgabe. Eine Beschreibung im Ausmaß von zwei Seiten stellte den Prozess vom Einlegen der Abgabenerklärung bis zur Versendung des Abgabenbescheids dar. Weiters waren grafische Prozessdarstellungen vorhanden. Diese erstellte die Unterabteilung Landesabgaben im Jahr 2012 im Rahmen der Programmierung der SAP-Applikation zur Abwicklung der Tourismusabgabe. Die grafische Darstellung umfasste folgende Prozesse:

- Erfassung von Abgabepflichtigen, Betriebsstätten und Einstufung der Tätigkeiten
- Versand, Posteingang und Prüfung von Abgabenerklärungen
- Erstellung des Abgabenbescheids, Urgenz der Abgabenerklärungen, Androhung und Festsetzung von Zwangsstrafen

Eine Risikoanalyse war für die Prozesse der Tourismusabgabe nicht vorhanden.

7.2 Der LRH empfahl, für die Prozesse der Tourismusabgabe eine Risikoanalyse nach anerkannten Standards<sup>11</sup> durchzuführen, die insbesondere auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß im Sinne einer Risikomatrix nach folgendem Schema einbeziehen sollte:

**Abbildung 2: Risikomatrix**



Quelle: Darstellung des LRH

Anhand dieser Risikomatrix sollten unter Kosten-Nutzen-Aspekten geeignete Kontrollmaßnahmen implementiert werden.

7.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung nach Maßgabe der verfügbaren Ressourcen umgesetzt würde.*

<sup>11</sup> z.B. im Sinne der ISO 9001:2015 oder der ISO 31000 bzw. ONR 49000:2014

## ABGABEPFLICHT

### Erfassung der Abgabepflichtigen

#### Übernahme der Gemeindedaten

- 8.1 (1) Sämtliche Personen, die gemäß dem Tourismusabgabegesetz abgabepflichtig waren, mussten durch das Land im SAP erfasst werden. Die erstmalige Erfassung der Abgabepflichtigen im SAP erfolgte im Zuge des Übergangs der Zuständigkeit im Jahr 2013. Dazu übermittelten die Gemeinden ihre Daten der erfassten Abgabepflichtigen an das Land. Das Land migrierte diese Daten in die selbst entwickelte SAP-Applikation. Dabei zeigte sich, dass die Qualität der von den Gemeinden übermittelten Daten variierte und zahlreiche Abgabepflichtige durch die Gemeinden nicht erfasst waren. Das Land hob daher von diesen Personen nachträglich für die Jahre vor 2013 in Summe 1,19 Mio. EUR an Tourismusabgabe<sup>12</sup> ein.

#### Aktualisierung der Stammdaten

(2) Die Unterabteilung Landesabgaben musste die Stammdaten der abgabepflichtigen Personen ständig aktuell halten. Personen, die bisher nicht abgabepflichtig waren, konnten Tätigkeiten aufnehmen, die zur Abgabepflicht im Sinne des Tourismusabgabegesetzes führte. Bereits im SAP erfasste Abgabepflichtige konnten weitere Tätigkeiten aufnehmen oder neue Betriebsstätten eröffnen. Abgabepflichtige konnten weiters ihre Tätigkeit beenden. Die Informationen über solche möglichen Änderungen waren der Unterabteilung Landesabgaben in der Praxis nur schwer zugänglich.

Die Aufnahme einer selbständigen oder betrieblichen Tätigkeit war grundsätzlich dem Land mitzuteilen. Diese Meldung konnte über ein im Jahr 2013 eigens eingerichtetes Onlineformular erfolgen. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben hatte dieses Onlineformular jedoch kaum praktische Relevanz. In nur seltenen Fällen zeigten Abgabepflichtige von sich aus die Initiative und meldeten die Aufnahme der Tätigkeit dem Land. Seit dem Jahr 2018 langten nur fünf solcher Meldungen per Onlineformular beim Land ein.

Die Unterabteilung Landesabgaben verfügte über Zugänge zu öffentlichen Verzeichnissen, wie beispielsweise dem Gewerbeinformationssystem Austria.<sup>13</sup> Die Unterabteilung erhielt jährlich eine Auswertung über neue Unternehmen, Änderungen

---

<sup>12</sup> vormals Fremdenverkehrsabgabe

<sup>13</sup> Das Gewerbeinformationssystem Austria (GISA) entstand im April 2015 als Kooperationsprojekt gemeinsam mit Bund, Bundesländer und Städten mit eigenem Statut. Es löste 14 dezentrale Register ab.

des Gewerbes sowie gelöschte Unternehmen von der Wirtschaftskammer übermittelt. Diese Daten mussten von den Bediensteten der Unterabteilung einzeln mit den im SAP hinterlegten Stammdaten der Abgabepflichtigen abgeglichen werden. Ein automatisierter Abgleich war nicht möglich. In den Stammdaten des Landes war keine eindeutige Identifikationsnummer hinterlegt, die einen automatisierten Abgleich mit den Daten des Gewerbeinformationssystems ermöglichen würde. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben war es derzeit anhand der Fülle der Daten nicht möglich, den Abgleich der übermittelten Datensätze noch im Jahr der Abfrage vollständig abzuarbeiten. Die Abfragen aus dem Gewerbeinformationssystem umfassten jährlich mehr als 19.000 Datensätze.

Zur vollständigen Erfassung aller Abgabepflichtigen reichten die Daten des Gewerbeinformationssystems jedoch nicht aus. Einige Berufsgruppen, wie z.B. Ärzte, Trafikanten, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, waren im Gewerbeinformationssystem nicht enthalten. Um diese Personen im SAP als Abgabepflichtige zu erfassen, hatte die Unterabteilung Landesabgaben Zugriff auf Verzeichnisse wie beispielsweise der Ärztekammer, Ziviltechniker, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer. Ein regelmäßiger Abgleich wie mit dem Gewerbeinformationssystem fand nicht statt.

Eine Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes bezüglich der Aufnahme oder der Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit war gesetzlich nicht vorgesehen und konnte deshalb nicht stattfinden.

- 8.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die Unterabteilung Landesabgaben Schwierigkeiten hatte, an die für die Erfassung von neuen Abgabepflichtigen im SAP erforderlichen Daten zu gelangen und diese aktuell zu halten. Der LRH empfahl, die Möglichkeit der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Aufnahme und Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit zu prüfen und diese gegebenenfalls zu forcieren. Um die Aktualität der Stammdaten der Abgabepflichtigen zu gewährleisten, empfahl der LRH, den Abgleich mit den Gewerberegisterdaten zu automatisieren.
- 8.3 *Hinsichtlich der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes teilte das Land in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung dem Bestreben der geprüften Stelle entspreche und vollinhaltlich unterstützt würde. Das Land befürwortete in seiner Stellungnahme weiters den automatisierten Abgleich mit den Gewerberegisterdaten. Insbesondere im Hinblick auf die im Gewerbeinformationssystem verwendeten Gewerbewortlaute und die im aktuellen Anhang des Tourismusabgabegesetzes verwendeten Tätigkeitsbezeichnungen, erschien der geprüften Stelle eine vollautomatische Übernahme nicht möglich. Ob die benötigten Daten für die Applikation in*

*ausreichender Form im Gewerbeinformationssystem vorhanden sind und die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Kooperation mit den Gewerbebehörden gegeben sind, bedürfe einer Prüfung.*

- 8.4 Der LRH entgegnete, dass bereits ein teilautomatisierter Abgleich der im SAP hinterlegten Daten mit dem Gewerberegister eine wesentliche Erleichterung darstellen würde. Die Information, dass sich bei einem im System angelegten Abgabepflichtigen die Tätigkeit oder die Betriebsstätte geändert hat, würde zu einer Verwaltungsvereinfachung führen.

### **Ausnahmen von der Abgabepflicht**

- 9.1 Grundsätzlich waren alle selbständig Erwerbstätige, die einen Nutzen vom Tourismus zogen, abgabepflichtig. Ein Nutzen lag dann vor, wenn der selbständig Erwerbstätige eine der in der Anlage zum Kärntner Tourismusabgabegesetz gelistete bzw. ähnliche Tätigkeit ausübte.<sup>14</sup> Zog der Abgabepflichtige trotz Ausübung einer dieser Tätigkeiten keinen Nutzen aus dem Tourismus, so konnte er dies im Zuge der Abgabenerklärung glaubhaft machen.<sup>15</sup>

Zur Bewertung des Nutzens aus dem Tourismus gab es im Jahr 2016 ein richtungsweisendes Urteil des Verwaltungsgerichtshofs betreffend des Tiroler Tourismusgesetz.<sup>16</sup> Ein Rechtsanwalt hatte argumentiert, dass seine Mandanten weder Touristen noch im Tourismus beschäftigte Personen waren. Laut Verwaltungsgerichtshof war ein Nutzen aus dem Tourismus bereits dann gegeben, wenn durch die Touristen in einem Bereich eine Hebung der wirtschaftlichen Lage einträte, die wiederum belebend auf andere Geschäftszweige wirkte. Es war entscheidend, ob der Rechtsanwalt zufolge der auf den Tourismus zurückzuführende Hebung der wirtschaftlichen Lage in Tirol häufiger bzw. mit höheren Streitwerten in Anspruch genommen wurde, als wenn der Tourismus dort nicht existierte.

Nach Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben gab es seit dem Jahr 2013 nur einige wenige Fälle, in denen der Abgabepflichtige keinen Nutzen am Tourismus glaubhaft machen konnte. Weder die genaue Anzahl der Fälle noch der Schriftverkehr zwischen dem Land und dem Abgabepflichtigen konnte dem LRH übermittelt werden. Laut Auskunft waren die betroffenen Abgabepflichtigen zwar im SAP erfasst, meldeten jedoch

<sup>14</sup> vgl. § 4 Abs. 1 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

<sup>15</sup> vgl. § 4 Abs. 2 und § 8 Abs. 3 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

<sup>16</sup> Verwaltungsgerichtshof vom 28. Juni 2016, 2013/17/0213

keine abgabepflichtigen Umsätze. Die Fälle konnten im SAP jedoch aus der Vielzahl der Abgabepflichtigen nicht ausfindig gemacht werden.

9.2 Der LRH kritisierte, dass es dem Land nicht möglich war, Abgabepflichtige, die keinen Nutzen aus dem Tourismus zogen, darlegen zu können. Er empfahl daher dem Land, bei solchen Fällen einen entsprechenden filterbaren Vermerk im SAP zu hinterlegen. Solche Ausnahmefälle sollten regelmäßig hinsichtlich des Nutzens am Tourismus und auf Änderungen der Tätigkeit evaluiert werden.

9.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung hinsichtlich des filterbaren Vermerks bereits umgesetzt wurde. Die entsprechend vermerkten Abgabepflichtigen würden zukünftig einmal in fünf Jahren hinsichtlich des Nutzens am Tourismus bzw. der Änderung der Tätigkeit überprüft werden.*

## ZUORDNUNG DER ABGABEGRUPPE

- 10.1 (1) Die Höhe der Tourismusabgabe war unter anderem von der ausgeübten Tätigkeit des Abgabepflichtigen abhängig.<sup>17</sup> In der Anlage des Kärntner Tourismusabgabegesetz befand sich ein Tätigkeitskatalog, in welchem 194 Tätigkeiten in die sechs Abgabegruppen A bis F eingeteilt waren. Je unmittelbarer und höher der Nutzen am Tourismus bei der jeweiligen Tätigkeit war, desto höher war die Abgabegruppe mit dem dazugehörigen Abgabensatz.<sup>18</sup> Sollte die ausgeübte Tätigkeit des Abgabepflichtigen keine Ähnlichkeit zu einer der gelisteten Tätigkeiten aufweisen, so war der Abgabepflichtige in die niedrigste Abgabenstufe G einzustufen.

Die ursprüngliche Fassung des Tätigkeitskatalogs stammte aus dem Jahr 1970.<sup>19</sup> Seitdem wurde der Tätigkeitskatalog um 13 Tätigkeiten erweitert. Die letzte Erweiterung fand im Jahr 2010 statt, bei welcher die beiden Tätigkeiten „Vermietung von Ferienwohnungen“ und „Vermietung und Verpachtung, soweit sie nicht in die Abgabegruppe A fallen“ hinzugefügt wurden. Die rare Aktualisierung des Tätigkeitskatalogs hatte zur Folge, dass zahlreiche heutzutage gängige Tätigkeiten fehlten, wie u.a. die gesamte Berufsgruppe der IT-Branche, Überlassung von Arbeitskräften, Tourismusattraktionen und Versicherungen. Im Gegensatz dazu ließen sich einige Berufe finden, die heute nicht mehr gängig waren, wie beispielsweise Milchtrinkhallen.<sup>20</sup>

Der gesetzliche Tätigkeitskatalog war im SAP in einer stark erweiterten Form hinterlegt. Neben den 194 gesetzlich angeführten Tätigkeiten erweiterte die Unterabteilung den Katalog um weitere 724 Einträge. Sämtliche hinzugefügten Berufe waren aufgrund ihrer Ähnlichkeit zu einer gesetzlichen Tätigkeit zugeordnet. Die folgende Tabelle zeigt im

---

<sup>17</sup> siehe TZ 24

<sup>18</sup> Abgabegruppe A war hoher Nutzen am Tourismus, Abgabegruppe F war niedriger Nutzen am Tourismus

<sup>19</sup> LGBl. Nr. 114/1970

<sup>20</sup> Milchtrinkhallen waren kleine Kuhstallbetriebe in der Stadt. Der Begriff stammte aus dem 19. bzw. frühen 20. Jahrhundert.

Vergleichen die Anzahl der gesetzlichen sowie im SAP hinterlegten Tätigkeiten nach Abgabegruppen sowie die dazugehörige Anzahl an Abgabepflichtigen:

**Tabelle 1: Anzahl der Tätigkeiten und Abgabepflichtigen nach Abgabegruppe**

Abgabegruppe	Gesetzliche Tätigkeiten	im SAP angelegte Tätigkeiten	Abgabepflichtige
	Anzahl		
A	27	127	9.125
B	16	44	1.051
C	114	556	23.956
D	5	17	336
E	28	98	3.894
F	4	18	2.144
G	0	58	649
Summe	194	918	41.155

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Wie die Tabelle zeigt, waren mehr als die Hälfte der angelegten Abgabepflichtigen zumindest einer Tätigkeit der Abgabegruppe C zugeteilt. 9.125 Abgabepflichtige waren einer Tätigkeit der höchsten Abgabegruppe A zugeordnet. In die Abgabegruppe D waren 336 Abgabepflichtige eingestuft. Zudem waren im Gesetz neun Tätigkeiten angeführt, die von keinem Abgabepflichtigen ausübt wurden. 150 im SAP gelistete Tätigkeiten waren wiederum nur jeweils einem Abgabepflichtigen zugeordnet.

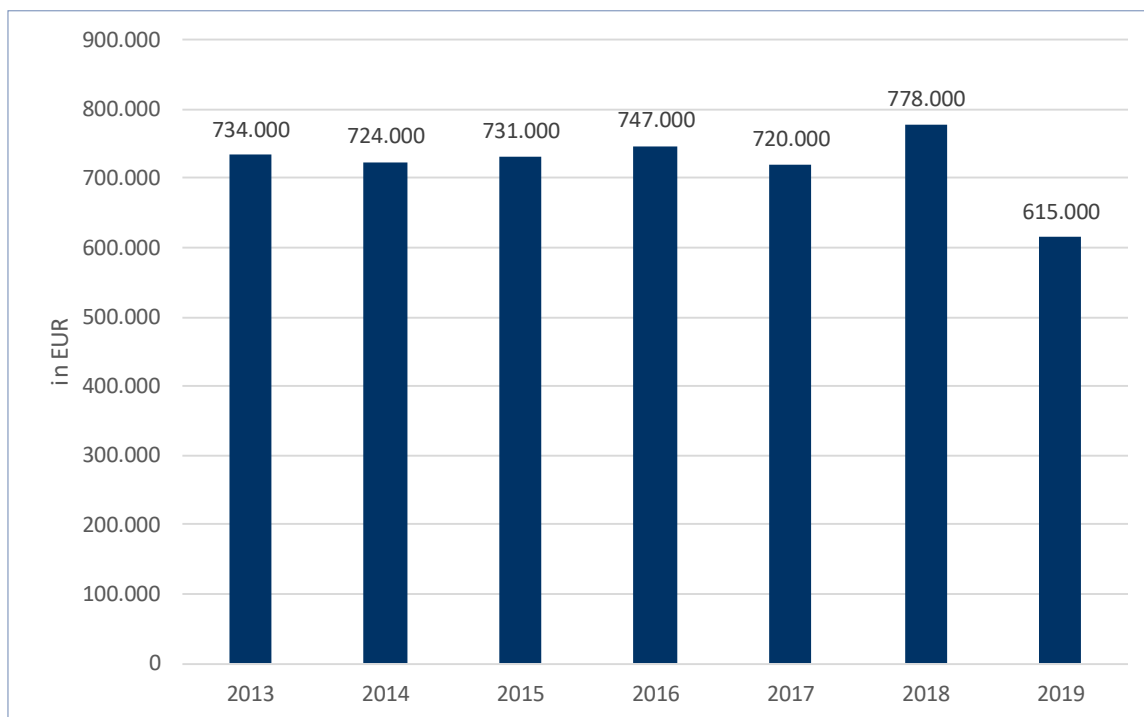
(2) Auswertungen des LRH ergaben, dass einige Abgabepflichtige mit gleicher Tätigkeit unterschiedlichen Abgabegruppen zugeordnet waren und damit eine unterschiedlich hohe Tourismusabgabe zahlten. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben resultierte diese Diskrepanz daraus, dass die Gemeinden vor dem Jahr 2013 Abgabepflichtige unterschiedlich eingestuft hätten. Das Land übernahm im Zuge des Übergangs der Zuständigkeit die ursprüngliche Einstufung der Gemeinden. Von der unterschiedlichen Einstufung waren insbesondere Tätigkeiten betroffen, die gesetzlich nicht verankert waren.

In der Abgabegruppe G waren grundsätzlich jene Abgabepflichtige einzustufen, für deren Tätigkeit sich keine Ähnlichkeit zu einer der im Gesetz gelisteten Tätigkeiten finden lässt. Die Einstufung hatte dabei unter der Berücksichtigung des ähnlichen Naheverhältnisses zum Tourismus zu erfolgen.<sup>21</sup> Die Auswertungen zeigten jedoch, dass Abgabepflichtige mit Tätigkeiten, die einen besonders hohen Nutzen am Tourismus aufwiesen, in der niedrigsten Abgabegruppe G eingestuft waren. Beispielsweise waren Touristenattraktionen in der Abgabegruppe G eingestuft. In der folgenden Abbildung sind sämtliche Tätigkeiten

<sup>21</sup> vgl. § 9 Abs. 2 f. Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

der Abgabegruppe G in die mittlere Abgabegruppe C bzw. bei besonders hohem Nutzen aus dem Tourismus in Abgabegruppe A eingestuft. Sie zeigt hierbei die daraus resultierenden Mehreinnahmen der vergangenen Jahre:

**Abbildung 3: Mehreinnahmen aufgrund der Neueinstufung der Abgabegruppe G**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Das Diagramm zeigt, dass es aufgrund der durch den LRH durchgeführten Neueinstufung der Tätigkeiten der Abgabegruppe G zu Mehreinnahmen von mehr als 5 Mio. EUR der Jahre 2013 bis 2019 gekommen wäre.

- 10.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass der Tätigkeitskatalog veraltet war und heute gängige Tätigkeiten wie z.B. IT-Berufe fehlten. Der LRH kritisierte, dass aufgrund des veralteten Tätigkeitskatalog Abgabepflichtige mit gleicher Tätigkeit in unterschiedlichen Abgabegruppen eingestuft waren. Er empfahl daher, den Tätigkeitskatalog grundlegend zu überarbeiten und insbesondere die bisher nicht angeführten Tätigkeiten entsprechend dem Nutzen am Tourismus einer der Abgabegruppen zuzuordnen. Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte der Tätigkeitskatalog nicht im Kärntner Tourismusabgabegesetz, sondern als Verordnung erlassen werden. Diese Verordnung sollte regelmäßig, beispielsweise alle drei bis fünf Jahre, aktualisiert werden.
- 10.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung vollinhaltlich gefolgt würde.*

## ABGABENERKLÄRUNG

### Pflicht zur Einreichung

- 11.1 Sämtliche Personen, die gemäß dem Kärntner Tourismusabgabegesetz abgabepflichtig waren, mussten beim Land jährlich eine Abgabenerklärung einreichen.<sup>22</sup> Auch Personen mit Umsätzen, die aufgrund von Sonderregelungen des Tourismusabgabegesetzes keine abgabepflichtigen Umsätze aufwiesen, waren zur Einreichung der Abgabenerklärung verpflichtet. Dies war beispielsweise bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben<sup>23</sup> oder bei Kleinunternehmern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes der Fall. Die betroffenen Personen mussten in der Abgabenerklärung ihre Gesamtumsätze angeben und in gleicher Höhe als Abzugsposition anführen. Als abgabepflichtiger Umsatz war sodann 0 EUR anzugeben. Die eingereichte Abgabenerklärung musste in weiterer Folge durch Bedienstete der Unterabteilung Landesabgaben abgearbeitet werden und verursachte somit auch einen entsprechenden Verwaltungsaufwand.
- 11.2 Der LRH empfahl, die Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung für Abgabepflichtige, deren Umsätze zur Gänze von der Tourismusabgabe befreit sind, wie beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Betriebe und Kleinunternehmer, zu evaluieren. Gegebenenfalls sollten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Verwaltungsvereinfachung ausgewählte Gruppen von Abgabepflichtigen von der Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung befreit werden.
- 11.3 *Das Land erachtete die Empfehlung des LRH als positiv. Hinsichtlich der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe könnte diese Empfehlung nach Ansicht der geprüften Stelle bedenkenlos umgesetzt werden, zumal daraus auch keine nennenswerten Verluste beim Abgabenaufkommen zu erwarten wären. Hinsichtlich der Kleinunternehmer hielt das Land fest, dass eine Verwaltungsvereinfachung erst bei einer Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes<sup>24</sup> zu erwarten wäre, da in diesem Fall die periodische Überprüfung der Kleinunternehmereigenschaft ohne Mitwirkung des Abgabepflichtigen erfolgen könnte.*

<sup>22</sup> vgl. § 8 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

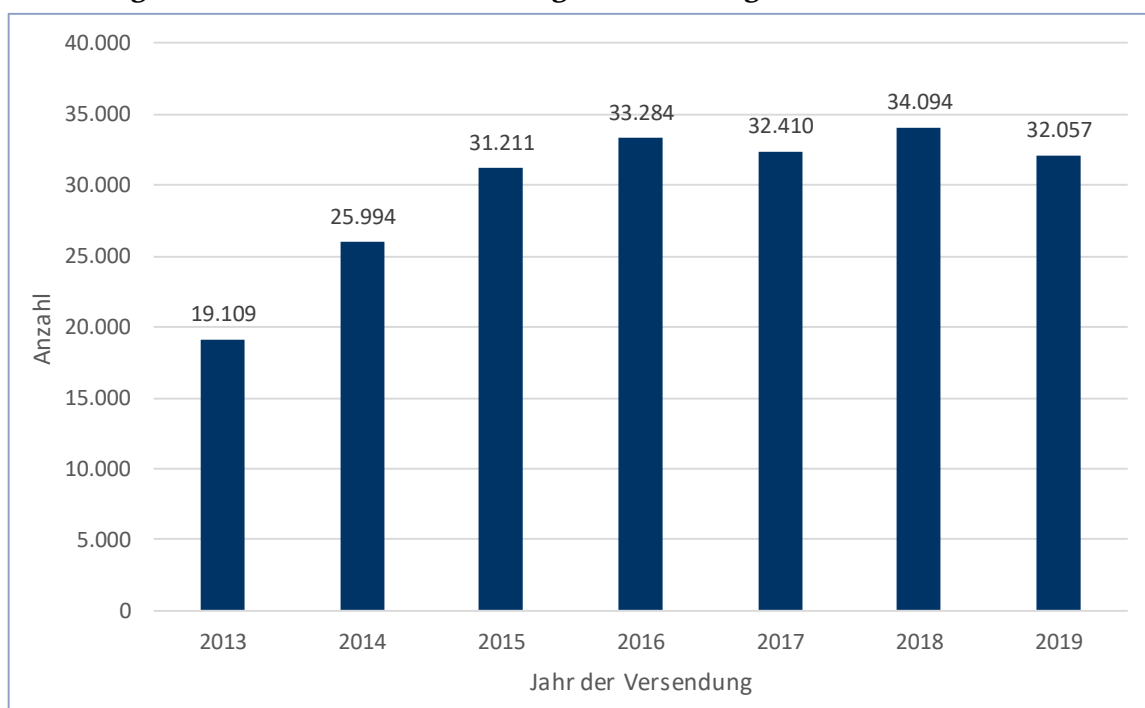
<sup>23</sup> im Sinne des § 22 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz

<sup>24</sup> siehe Empfehlungen TZ 4 und TZ 16

## Zusendung des Formulars

- 12.1 Die Abgabepflichtigen mussten jährlich ihre relevanten Umsätze<sup>25</sup> dem Land melden. Pro Betriebsstätte und pro Tätigkeit war dazu eine Abgabenerklärung abzugeben. Die dafür notwendigen Formulare übermittelte das Land per Post zu Jahresbeginn an sämtliche Abgabepflichtige. Die folgende Abbildung zeigt die Anzahl der versendeten Abgabenerklärung durch die Unterabteilung Landesabgaben von 2013 bis 2019:

**Abbildung 4: Anzahl der versendeten Abgabenerklärungen**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Das zweiseitige Formular enthielt Angaben zum Abgabepflichtigen und zur ausgeübten Tätigkeit, Kontaktdaten des Landes sowie einen Hinweis auf die Einreichungsfrist. Im Formular waren der Gesamtumsatz, die unterschiedlichen Abzüge sowie der abgabepflichtige Umsatz jeweils in ein eigenes Feld einzutragen. Im Formular konnten Änderungen der Daten des Abgabepflichtigen wie z.B. Aufnahme oder Beendigung von Tätigkeiten oder die steuerliche Vertretung bekanntgegeben werden. Das Formular enthielt weiters Zugangsdaten zum Onlineformular. Zusammen mit der Abgabenerklärung übermittelte das Land den Abgabepflichtigen eine zweiseitige Erläuterung zu den relevanten Umsätzen sowie den Abzügen.

<sup>25</sup> siehe TZ 22

Die Aussendung der Abgabenerklärungen erfolgte automatisiert. Das SAP generierte am vorgesehenen Tag<sup>26</sup> sämtliche Abgabenerklärungen und leitete sie an die zentrale Druck- und Scanstelle des Landes weiter. Diese versendete sodann die Abgabenerklärungen an die Abgabepflichtigen per Post.

Der Bund hatte zur elektronischen Zustellung von Nachrichten der Bundesbehörden an Bürger das elektronische Postfach eingerichtet. Für Unternehmer war die Teilnahme an der elektronischen Zustellung seit 1. Jänner 2020 verpflichtet.<sup>27</sup> Die Bundesländer konnten dieses System mitnutzen. Das Land nahm diese Möglichkeit zur elektronischen Zusendung der Abgabenerklärungen bisher nicht in Anspruch.

Gab der Abgabepflichtige seinen steuerlichen Vertreter bekannt, versendete das Land die Abgabenerklärungen per Post direkt an den steuerlichen Vertreter. Rund 39% der Abgabenerklärungen wurden an den steuerlichen Vertreter des Abgabepflichtigen versendet.

12.2 Der LRH empfahl dem Land, die Zusendung der Abgabenerklärungen an die Abgabepflichtigen über das elektronische Postfach des Bundes abzuwickeln. Die Versendung der Abgabenerklärungen an die steuerlichen Vertreter sollte elektronisch erfolgen. Im Fall der elektronischen Zusendung sollten an die Abgabepflichtigen bzw. ihre steuerlichen Vertreter nur die Zugangsdaten zum Onlineformular mit dem Hinweis auf die Frist zur Einreichung übermittelt werden.

12.3 *Das Land erachtete die Empfehlungen des LRH vorbehaltlich der technischen Umsetzbarkeit als positiv. Angesichts der Tatsache, dass die elektronische Zustellung auch vom Bund noch nicht vollständig umgesetzt wurde und die an sich seit 1. Jänner 2020 verpflichtende Teilnahme der Unternehmer an der elektronischen Zustellung noch nicht sanktioniert würde, sollte aus der Sicht der geprüften Stelle mit der Umsetzung noch zugewartet werden.*

---

<sup>26</sup> zuletzt der 15. Jänner

<sup>27</sup> vgl. § 1b E-Government-Gesetz, BGBl. I Nr. 10/2004 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2018

### Mehrere Tätigkeiten pro Abgabepflichtigen

- 13.1 Ein Abgabepflichtiger konnte mehrere Tätigkeiten ausüben, die in unterschiedliche Abgabegruppen einzuordnen waren. In diesem Fall war laut Tourismusabgabegesetz pro Abgabegruppe eine Abgabenerklärung einzureichen.<sup>28</sup> In der Unterabteilung Landesabgaben war es jedoch Praxis, eine Abgabenerklärung pro hinterlegter Tätigkeit auszusenden, auch wenn sie in dieselbe Abgabegruppe fielen. In diesem Fall erklärten die Abgabepflichtigen in der Regel die gesamten Umsätze bei einer Tätigkeit und führten bei den anderen Tätigkeiten einen Umsatz von 0 EUR an.

Waren die Tätigkeiten unterschiedlichen Abgabegruppen zuzuordnen, mussten die Umsätze entsprechend aufgeteilt werden. Dies verursachte sowohl beim Abgabepflichtigen als auch bei der Unterabteilung Landesabgaben einen erhöhten Aufwand. Die Richtigkeit der Aufteilung konnte für die Unterabteilung nur mit Hilfe von entsprechenden Unterlagen überprüft werden. Diese mussten von den Sachbearbeitern angefordert werden. Die Bundesländer Steiermark und Salzburg sahen für Abgabepflichtige, die mehrere Tätigkeiten ausübten, eine Verwaltungsvereinfachung vor. Der Abgabepflichtige hatte die Wahl, ob der Umsatz je nach Tätigkeit aufgeteilt wird, oder der Gesamtumsatz der höchsten Abgabegruppe zugeordnet wird.<sup>29</sup>

- 13.2 Der LRH empfahl, die Abgabenerklärungen so zu gestalten, dass pro Abgabepflichtigen nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist. Die Aufteilung der Umsätze könnte in der Beilage zur Abgabenerklärung erfolgen.

Der LRH empfahl weiters eine Wahlmöglichkeit für die Aufteilung der Umsätze des Abgabepflichtigen auf die einzelnen Tätigkeiten zu evaluieren. Übt der Abgabepflichtige mehrere Tätigkeiten aus, sollte grundsätzlich der gesamte Umsatz der höchsten Abgabegruppe zugerechnet werden. Die Aufteilung der Umsätze sollte auf Antrag der Abgabepflichtigen möglich sein. Im Fall der Aufteilung sollten die Abgabepflichtigen zur Übermittlung von Unterlagen verpflichtet sein, welche die Aufteilung der Umsätze belegte.

- 13.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Umsetzung dieser Empfehlung eine grundlegende Änderung der Systematik der Einhebung nach dem Kärntner Tourismusabgabegesetz wie auch der Verteilung der Mittel nach dem Kärntner Tourismusgesetz voraussetzen würde. Nach den geltenden Bestimmungen wäre die Abgabe nach Gemeindegebieten getrennt einzuheben, da die Herkunft des Abgabenertrags für die geltende Berechnung der Mittelverteilung nach dem Kärntner*

<sup>28</sup> vgl. § 8 Abs. 1 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994, i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

<sup>29</sup> vgl. § 32 Abs. 1 Steiermärkisches Tourismusgesetz 1992, LGBl. Nr. 55/1992, i.d.F. LGBl. Nr. 57/2014 bzw. § 38 Abs. 3 Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl. Nr. 43/2003, i.d.F. LGBl. Nr. 33/2019

*Tourismusgesetz von Bedeutung sei. Sobald ein Abgabepflichtiger seine unternehmerische Tätigkeit in mehr als einer Kärntner Gemeinde ausübt, wäre daher mehr als eine Abgabenerklärung erforderlich.*

*Hinsichtlich der Wahlmöglichkeit für die Aufteilung der Umsätze hielt das Land fest, dass nach dem Salzburger Vorbild eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden müsste., Bei möglicher Zuordnung der Umsätze auf mehrere Abgabegruppen, hätte der Abgabepflichtige bereits in seinem Rechnungswesen Vorkehrungen für die Trennung der Umsätze zu treffen, um damit im Nachhinein den Aufwand für die Trennung bzw. Zuordnung und deren Überprüfung durch die Abgabenbehörde möglichst gering zu halten. Sollte ein Unternehmer diese Vorkehrungen nicht treffen, würden alle Umsätze der teuersten in Betracht kommenden Abgabegruppe zugeordnet werden.*

- 13.4 Der LRH wies darauf hin, dass die Empfehlung nur jene Fälle betraf, in denen der Abgabepflichtige mehrere Tätigkeiten ausübte. Die Ausübung der Tätigkeit in mehreren Gemeinden war von der Empfehlung nicht erfasst. Die Reduktion auf eine Abgabenerklärung bei Ausübung von mehreren Tätigkeiten würde keiner Änderung der Systematik der Verteilung der Mittel aus der Tourismusabgabe nach dem Kärntner Tourismusgesetz erfordern. Lediglich die Systematik der Einhebung der Tourismusabgabe müsste dahingehend geändert werden, dass pro Abgabepflichtigen bzw. pro Betriebsstätte nur mehr eine Abgabenerklärung einzureichen wäre.

Der LRH verwies weiters auf seine Empfehlung in TZ 26, wonach die Abschaffung der Gemeindeklassen evaluiert werden sollte. Bei einer Abschaffung der Gemeindeklassen würde die Einhebung der Tourismusabgabe nach dem Gemeindegebiet nicht mehr notwendig sein und damit die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Betriebsstätten des Abgabepflichtigen entfallen. Damit wäre pro Abgabepflichtigen nur mehr eine Abgabenerklärung einzureichen.

### **Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes**

- 14.1 Die Grundlage für den abgabepflichtigen Umsatz war in der Regel der Umsatzsteuerbescheid. Der Abgabepflichtige war zur Übermittlung des Umsatzsteuerbescheids auf Verlangen der Unterabteilung Landesabgaben verpflichtet.<sup>30</sup> Jede vom Land versendete Abgabenerklärung enthielt auch eine Aufforderung zur Übermittlung des Umsatzsteuerbescheids an das Land. Dennoch kamen nicht alle Abgabepflichtigen dieser Aufforderung nach. Bei Nichtvorliegen des

<sup>30</sup> vgl. § 8 Abs. 1 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

Umsatzsteuerbescheids erfolgte eine Nachforderung jedoch nur nach Ermessen des jeweiligen Sachbearbeiters.

Eine Amtshilfe durch die Finanzbehörden des Bundes war hinsichtlich der Übermittlung der Umsatzsteuerbescheide gesetzlich nicht vorgesehen. Im Kärntner Tourismusabgabegesetz war eine Amtshilfe lediglich hinsichtlich der Bekanntgabe der Steuer- und Beitragsnummer, des Namens, der Anschrift des Betriebs und des Berufshinweises des Abgabepflichtigen vorgesehen. Das Land ersuchte in diesem Zusammenhang um Amtshilfe und beantragte die Auskunft über die Umsatzhöhe im Einzelfall. Die Finanzbehörde des Bundes versagte dem Land jedoch die Amtshilfe mit dem Verweis, dass eine Amtshilfe für die Übermittlung der Umsatzhöhe bzw. der Umsatzsteuerbescheide im Kärntner Tourismusabgabegesetz nicht geregelt war.

In den Bundesländer Tirol und Salzburg war eine gesetzliche Grundlage für die Amtshilfe hinsichtlich der Umsatzhöhe gegeben.<sup>31</sup> Die Finanzbehörde des Bundes übermittelte dem Land Tirol die notwendigen Informationen zur Umsatzhöhe der einzelnen Abgabepflichtigen.

- 14.2 Der LRH empfahl dem Land, nach dem Vorbild der Bundesländer Tirol und Salzburg, auf eine Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Höhe des Umsatzes der Abgabepflichtigen hinzuwirken. Das Land sollte darauf hinwirken, dass im Kärntner Tourismusabgabegesetz die entsprechende Regelung über die Amtshilfe getroffen wird. Der Datenaustausch zwischen der Finanzbehörde und dem Land hinsichtlich der relevanten Daten des Umsatzsteuerbescheids sollte automatisiert erfolgen. Dies würde den Aufwand für die Abgabepflichtigen reduzieren, da diese nicht mehr ihre Umsatzsteuerbescheide dem Land übermitteln müssten.

Zudem sollte das Land evaluieren, ob bei Abgabepflichtigen mit nur einer Betriebsstätte und Tätigkeit, nicht eine automatisierte Festsetzung der Tourismusabgabe auf Basis der von der Finanzbehörde übermittelten Umsatzdaten erfolgen könnte. Eine Abgabenerklärung wäre sodann für einen Großteil der Abgabepflichtigen nicht mehr notwendig. Dies würde weiters zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowie rascheren Abwicklung der Abgabenbescheide führen.

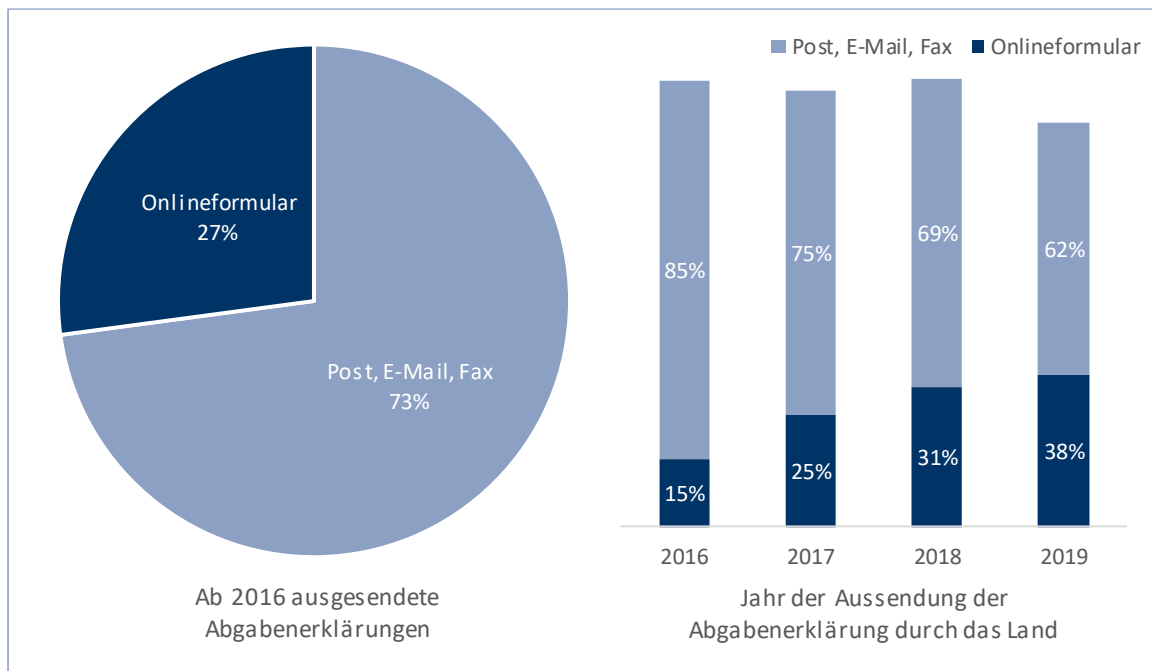
- 14.3 *Das Land erachtete die Empfehlungen des Landesrechnungshofs als äußerst positiv.*

<sup>31</sup> vgl. § 41 Abs. 3 Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl. Nr. 43/2003, i.d.F. LGBl. Nr. 33/2019 bzw. § 37 Abs. 1 Tiroler Tourismusgesetz 2006, LGBl. Nr. 19/2006, i.d.F. LGBl. Nr. 134/2019

### Art der Einreichung

- 15.1 Die Abgabepflichtigen konnten ihre Abgabenerklärungen beim Land per Post, E-Mail oder Fax einreichen. Seit dem Jahr 2016 bestand zudem die Möglichkeit der Einreichung via Onlineformular. Folgende Abbildung zeigt den Anteil der mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen:

**Abbildung 5: Anteil der Einreichungen per Onlineformular<sup>32</sup>**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

In rund 27% der Fälle wurden die Erklärungen seit dem Jahr 2016 mittels Onlineformular eingereicht, wobei der Anteil der Onlineformulare jährlich stieg und 2019 bei 38% lag.

Die Zugangsdaten zum Onlineformular waren auf der vom Land den Abgabepflichtigen per Post zugesandten Abgabenerklärung enthalten und änderten sich jährlich.

<sup>32</sup> Pro Betriebsstätte wird eine Abgabenerklärung gezählt

Das Onlineformular enthielt insbesondere folgende automatisierte Prüfschritte:

- Plausibilisierung von Postleitzahlen oder E-Mail-Adressen
- Plausibilisierung der Höhe der Abzüge vom Gesamtumsatz bei Treibstoffumsätzen, land- und forstwirtschaftlichen Betrieben und abzugsfähigen Umsätzen, die dem ermäßigten Steuersatz von 10% unterlagen
- Plausibilisierung der Umsatzhöhe bei Kleinunternehmern im Sinne des Umsatzsteuergesetzes

Das Onlineformular lieferte bei nicht plausiblen Eingaben eine Fehlermeldung und ein Absenden des Formulars war nicht möglich.

Das Onlineformular hatte insbesondere folgende Schwachstellen:

- Manche Tätigkeiten und Abzüge schlossen sich gegenseitig aus. Trotzdem konnten im Onlineformular in sämtlichen Felder, die für die einzelnen Abzüge laut Tourismusabgabegesetz vorgesehen waren, Umsätze eingeben und damit der abgabepflichtige Umsatz gemindert werden. Beispielsweise konnte ein Versicherungsmakler keine abzugsfähigen Umsätze aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben aufweisen. Eine solche Eingabe war aber im Onlineformular jedoch möglich.
- Der abgabepflichtige Umsatz musste durch den Abgabepflichtigen unter Berücksichtigung der Abzüge separat eingetragen werden. Mittels Klick auf den Button „Berechnen Kontrollsumme“ berechnete das Onlineformular zwar den abgabepflichtigen Umsatz. Dieser musste jedoch manuell in das vorgesehene Feld eingetragen werden.
- Die Adresse der Betriebsstätte konnte auf eine Adresse außerhalb Kärntens und außerhalb Österreichs geändert werden. Eine Abgabepflicht konnte jedoch nur bei Vorliegen einer Betriebsstätte innerhalb Kärntens bestehen.
- Das Datum der Beendigung der Tätigkeit konnte vor dem Beginn der Tätigkeit und vor dem Jahr der abzugebenden Abgabenerklärung liegen.
- Bei Kleinunternehmern, die grundsätzlich von der Tourismusabgabe befreit waren, war die Angabe eines Umsatzes notwendig. Als Umsatz konnte maximal ein Betrag von 30.000 EUR angegeben werden. Kleinunternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes konnten jedoch in bestimmten Fällen auch Umsätze über 30.000 EUR aufweisen.

- Im Onlineformular war kein eigenes Feld für neu aufgenommene Tätigkeiten oder neue Betriebsstätten vorgesehen, wie dies im physischen Formular der Fall war. Eine entsprechende Meldung konnte nur unter den sonstigen Mitteilungen erfolgen. Damit war nicht sichergestellt, dass das Land sämtliche relevante Informationen zur neuen Tätigkeit oder Betriebsstätte erhielt.
- Das Onlineformular berechnete nicht die voraussichtliche Höhe der Tourismusabgabe.

15.2 Das Land sollte die Abgabepflichtigen zur Einreichung der Abgabenerklärung via Onlineformular verpflichten, damit zeitliche, materielle und finanzielle Ressourcen eingespart werden könnten. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Umsatzsteuer- und Einkommensteuererklärung vorgesehen.<sup>33</sup>

Die automatisierten Prüfschritte im Onlineformular sollten weiter ausgebaut werden. Beispielsweise sollte die Eingabe von abzugsfähigen Umsätzen nur abhängig von der Tätigkeit bestehen. Als Adresse der Betriebsstätte sollte nur eine Adresse innerhalb Kärntens angeführt werden können. Das Datum der Beendigung der Tätigkeit sollte im Jahr der Abgabenerklärung liegen.

Der abgabepflichtige Umsatz sollte im Onlineformular im Sinne der Bürgerfreundlichkeit automatisch unter Berücksichtigung des eingegebenen Umsatzes und der Abzüge berechnet werden. Die Bürgerinnen und Bürger sollten im Onlineformular über die voraussichtliche Höhe der zu zahlenden Tourismusabgabe informiert werden.

Das Onlineformular sollte eigene Felder für die Meldung von neuen Tätigkeiten und Betriebsstätten enthalten. Damit wäre sicherzustellen, dass das Land sämtliche notwendige Informationen in diesem Zusammenhang erhält.

Die Umstellung des Onlineformulars zu einem Online-Abgabenkonto nach dem Vorbild von Finanzonline sollte unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten ebenfalls evaluiert werden. Auf eine Kooperation mit der Finanzbehörde des Bundes sollte hingewirkt werden.

---

<sup>33</sup> vgl. § 21 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz, BGBl. Nr. 663/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2020 bzw. § 42 Abs. 1 Einkommensteuergesetz, BGBl. I Nr. 400/1988 i.d.F. BGBl. I Nr. 44/2020

- 15.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, die Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung via Onlineformular zu evaluieren. Die Empfehlung zum Ausbau der automatisierten Prüfschritte im Onlineformular würde nach Maßgabe der technischen und fachlichen Realisierbarkeit umgesetzt.*

*Hinsichtlich der automatischen Berechnung des abgabepflichtigen Umsatzes aus dem eingegebenen Umsatz und den Abzügen hielt das Land fest, dass eine solche Funktion bewusst nicht eingebaut wurde. Nach Ansicht der geprüften Stelle würden dem Abgabepflichtigen allfällige Eingabefehler bei den Einzelpositionen dadurch eher auffallen. Die Berechnung der Höhe der Tourismusabgabe im Onlineformular wäre laut Stellungnahme des Landes angesichts mehrerer in Frage kommender Abgabegruppen bei einer Betriebsstätte, der zu berücksichtigenden Mindestabgabe und allfälliger Beiträge nach dem K-TG, die auch von der Abgabenbehörde festzusetzen und einzuheben wären, sehr komplex. Die gesamte Logik dieser Berechnung müsste in das Onlineformular einfließen, wofür die aktuelle technische Plattform nicht geeignet wäre.*

*Hinsichtlich der Erweiterung des Onlineformulars um Felder für die Meldung von neuen Tätigkeiten und Betriebsstätten hielt das Land fest, dass dadurch das elektronische Ergebnisdokument verlängert und die Bedienerfreundlichkeit gesenkt würde.*

*Die Anbahnung einer Kooperation mit der Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich des Online-Abgabekontos Finanzonline sei unter Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen, aufgrund der absehbaren Mehrkosten und beschränkten Ressourcen bis dato nicht weiterverfolgt worden.*

- 15.4 Für den LRH war die Ansicht des Landes nicht nachvollziehbar, wonach bei einer nicht automatisierten Berechnung des abgabepflichtigen Umsatzes dem Abgabepflichten Fehleingaben eher auffallen würden. Mittels Klick auf den Button „Berechnen Kontrollsumme“ im Onlineformular konnte der Benutzer den abgabepflichtigen Umsatz berechnen und in weitere Folge manuell in das vorgesehene Feld eintragen. Dieser Schritte sollten entsprechend der Empfehlung des LRH automatisiert erfolgen.

Hinsichtlich der Stellungnahme zur Berechnung der Höhe der Tourismusabgabe hielt der LRH fest, dass die Hinterlegung der Tourismusabgabensätze und der Mindestabgabe keine unüberwindbare technische Schwierigkeit darstellen könnte. Die Tätigkeiten und der Ort der Betriebsstätte waren als wesentliche Berechnungsgrundlage ohnehin im Onlineformular hinterlegt. Diese müssten um die entsprechenden Abgabensätze erweitert werden.

Der LRH stellte fest, dass das Land Schwierigkeiten hatte die Daten der Abgabepflichtigen aktuell zu halten. Zu diesen Daten zählten insbesondere neu aufgenommene Tätigkeiten und Betriebsstätten, die für die Berechnung der

Tourismusabgabe wesentlich waren. Diese wesentlichen Informationen sollte das Land entsprechend der Empfehlung des LRH im Onlineformular abfragen. Die Bedienfreundlichkeit hing wesentlich vom Aufbau und Layout des Onlineformulars ab und nicht so sehr von der Anzahl der auszufüllenden Felder.

Hinsichtlich der Anbahnung einer Kooperation mit der Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich des Online-Abgabekontos hielt der LRH fest, dass dies gemeinsam mit anderen Bundesländern erfolgen könnte, um diesbezüglich eine zufriedenstellende und wirtschaftliche Lösung zu erzielen.

### Urgenz der Einreichung

- 16.1 Die Abgabepflichtigen mussten ihre Abgabenerklärung jährlich bis Ende März beim Land einreichen.<sup>34</sup> Für jene Fälle, in denen die Abgabenerklärungen nicht fristgerecht einlangten, richtete das Land im Jahr 2015 eine automatisierte Urgenz ein. Diese automatisierte Urgenz sollte ursprünglich 50 Tage nach der Frist zur Einreichung erfolgen. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben erwies sich die automatisierte Urgenz nach dem ersten Versand als nicht praktikabel. Eine Vielzahl an Urgenzen ging an Personen, welche die Abgabenerklärung bereits eingereicht hatten. Dies war darauf zurückzuführen, dass die Erfassung dieser Abgabenerklärungen im SAP aufgrund der Vielzahl der Fälle nicht am Tag des Einlangens erfolgen konnte. Nach dem ersten Versand stellte das Land die automatisierte Urgenz ab.

Seither wurde die Urgenz von den Bediensteten im Einzelfall manuell ausgelöst. Langte trotz Urgenz keine Abgabenerklärung ein, war die Androhung einer Zwangsstrafe vorgesehen. Führte diese ebenfalls nicht zum Ziel, setzte die Unterabteilung Landesabgaben eine Zwangsstrafe fest. Diese betrug bei natürlichen Personen pro ausständiges Jahr und Betriebsstätte 50 EUR, bei Gesellschaften 100 EUR. Die Festsetzung der Zwangsstrafe erfolgte bis zu drei Mal, wobei sich die Höhe bei jedem

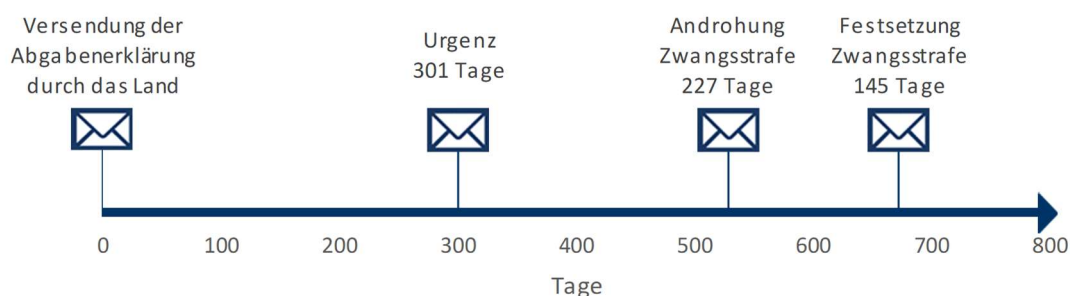
---

<sup>34</sup> vgl. § 8 Abs. 1 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

Schritt verdoppelte. Als letztes Mittel war die Festsetzung der Tourismusabgabe durch Schätzung des abgabepflichtigen Umsatzes vorgesehen.

Folgende Abbildung zeigt die durchschnittliche Dauer der einzelnen Schritte von der Versendung der Abgabenerklärung durch das Land bis zur Festsetzung der Zwangsstrafe:

**Abbildung 6: Dauer Urgenz<sup>35</sup>**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Zwischen den einzelnen Schritten war als interner Richtwert die Dauer von 50 Tagen vorgegeben. Die tatsächliche Dauer war um ein Vielfaches höher.

- 16.2 Der LRH wies kritisch auf die lange Dauer zwischen den einzelnen Urgenzschritten hin. Der LRH empfahl, die automatisierte Auslösung der Urgenz zu evaluieren und gegebenenfalls zu reaktivieren. Neben der Urgenz sollten auch die Androhung und die Festsetzung der Zwangsstrafe automatisiert erfolgen.
- 16.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme zu, die Empfehlung zu evaluieren und gegebenenfalls umzusetzen.*

<sup>35</sup> Nur die ab dem Jahr 2016 versendete Abgabenerklärungen sind in der Auswertung berücksichtigt.

## ÜBERPRÜFUNG UND FESTSETZUNG

### Zuständigkeiten

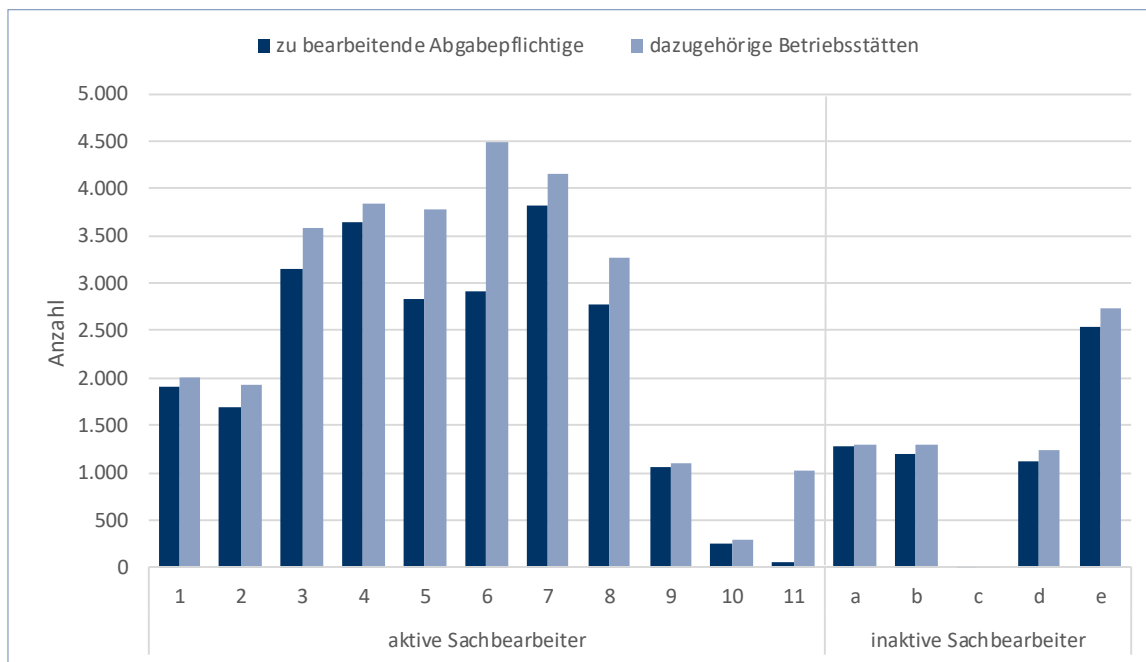
17.1 In der Unterabteilung Landesabgaben waren drei Gruppen von Bediensteten am Prozess der Überprüfung und Festsetzung der Tourismusabgabe beteiligt:

- Die Bediensteten der Dateneingabe waren für die Erfassung der Abgabenerklärungen im SAP des Landes zuständig.
- Die Sachbearbeiter waren für die Überprüfung der Abgabenerklärungen und des Bescheids zuständig
- Die Unterabteilungsleitung gab sämtliche Schriftstücke frei.

Die Zuteilung der Abgabepflichtigen an die Sachbearbeiter erfolgte im SAP nach dem Zufallsprinzip. Das System sah vor, dass unter Berücksichtigung des Beschäftigungsmaßes, die Sachbearbeiter annähernd gleich viele Fälle zu bearbeiten hätten. Die Zuständigkeit änderte sich über die Jahre im Normalfall nicht. Im Fall eines Interessenskonflikts mussten sich die Sachbearbeiter per E-Mail bei der Unterabteilungsleitung melden. Eine Regelung, wann eine Unvereinbarkeit besteht und wie dabei vorzugehen ist, war nicht verschriftlicht.

Die zuständigen Sachbearbeiter waren bei den Abgabepflichtigen im SAP hinterlegt. Folgende Darstellung zeigt die Anzahl der zu bearbeitenden Fälle nach Sachbearbeiter:

**Abbildung 7: Anzahl der zu bearbeitenden Fälle nach Sachbearbeiter**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Im SAP waren insgesamt 16 Sachbearbeiter hinterlegt. Davon waren fünf Bedienstete nicht mehr im Bereich der Tourismusabgabe tätig. Bei 20% aller Abgabepflichtigen war somit im SAP ein nicht mehr tätiger Sachbearbeiter hinterlegt.

- 17.2 Der LRH kritisierte, dass die Regelung von Unvereinbarkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Fällen durch Bedienstete der Unterabteilung Landesabgaben nicht verschriftlicht waren. Der LRH empfahl die entsprechenden Regelungen schriftlich zu treffen.

Der LRH kritisierte, dass bei 20% der Abgabepflichtigen im SAP ein nicht mehr tätiger Sachbearbeiter hinterlegt und somit die Zuständigkeit nicht klar geregelt war. Der LRH empfahl, diesen Abgabepflichtigen aktive Sachbearbeiter zuzuteilen. Scheiden Sachbearbeiter aus dem Dienst aus, sollten die von ihnen bearbeiteten Fälle zeitnah einem neuen Sachbearbeiter zugeteilt werden.

- 17.3 *Das Land erachtete den Bedarf einer Verschriftlichung der Regelung von Unvereinbarkeiten angesichts der ausführlichen gesetzlichen Bestimmungen in § 15 Kärntner Landesvertragsbedienstetengesetz und § 47 Kärntner Dienstrechtsgesetz sowie insbesondere der*

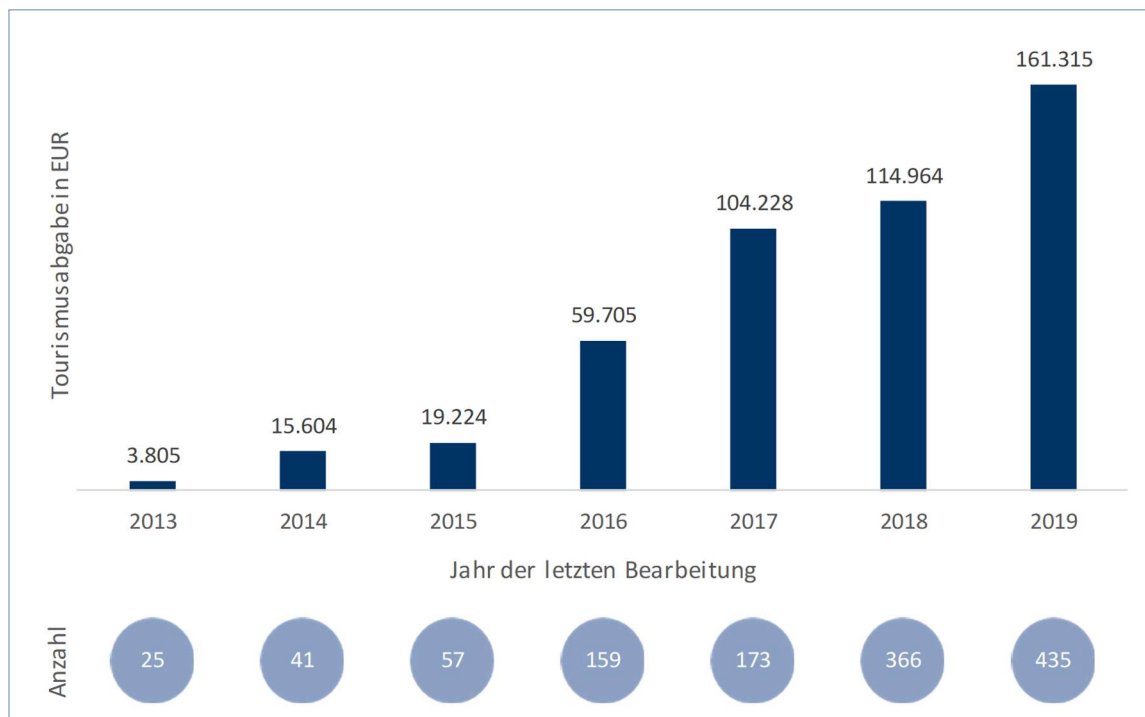
*einschlägigen Bestimmungen in § 76 Bundesabgabenordnung als nicht gegeben. Die genannten Bestimmungen würden den Mitarbeitern laufend kommuniziert.*

*Das Land sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung über die Zuteilung von aktiven Sachbearbeitern nach Maßgabe der quantitativ und qualitativ zur Verfügung stehenden Personalressourcen zu.*

- 17.4 Der LRH entgegnete, dass über die gesetzliche Regelung hinaus eine schriftliche Dienstanweisung erstellt werden sollte. In dieser sollten die gesetzlichen Normen präziser und klarer dargelegt und mit praktischen Beispielen versehen werden. Weiters sollte die Dienstanweisung die Vorgangsweise beim Auftreten einer Unvereinbarkeit enthalten.
- 18.1 Die einzelnen Bediensteten hatten im SAP einen Arbeitsvorrat, in dem sämtliche von ihnen zu bearbeitende Fälle aufgelistet waren. Die Fälle konnten beispielsweise nach zu prüfenden Abgabenerklärungen oder Bescheiden, nach dem Bearbeitungsstatus oder nach Datum gefiltert werden. Die entsprechend dem Filter aufgelisteten Fälle konnten nach mehreren Kriterien wie z.B. den Namen oder das Datum sortiert werden. Aufgrund der Vielzahl an zu bearbeitenden Fällen, war es den Bediensteten mit Hilfe des Arbeitsvorrats nur schwer möglich eine Gesamtübersicht über den Bearbeitungsstand der zugewiesenen Fälle zu behalten. Eine Gesamtübersicht über die zugewiesenen Fälle beispielsweise in Form eines Dashboards stand weder den einzelnen Bediensteten noch der Unterabteilungsleitung zu Verfügung. Regelmäßige Auswertungen im Zusammenhang mit dem Bearbeitungsstand wurden nicht durchgeführt.

Der mangelnde Überblick und die Vielzahl an zu bearbeitenden Fällen führten dazu, dass viele Fälle über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet wurden und zum Teil verjährten.<sup>36</sup> Folgende Abbildung zeigt nicht abgeschlossene Fälle, in denen im SAP bereits ein Bescheid vorliegen würde:

**Abbildung 8: Nicht bearbeitete Bescheide**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

- 18.2 Der LRH kritisierte, dass die einzelnen Bediensteten und die Unterabteilungsleitung nur einen mangelhaften Überblick über die zu bearbeitenden Fälle hatten. Er wies kritisch darauf hin, dass vielfach Bescheide zwar im SAP generiert, jedoch über mehrere Jahre hinweg nicht abgeschlossen wurden und zum Teil verjährten. Der LRH empfahl die Einrichtung eines Dashboards, welches wichtige Kennzahlen zur Tourismusabgabe visualisiert und den Bediensteten einen Überblick über die zu bearbeitenden Fälle liefert. Das System sollte jene Fälle melden, die über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet wurden.
- 18.3 *Das Land teile in seiner Stellungnahme mit, dass eine Auswertung im SAP für den Überblick von offenen Schriftstücken und deren Kennzahlen bereits erstellt worden wäre. Weitere Kennzahlen wären noch zu definieren.*

<sup>36</sup> vgl. § 207 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2020

## Erfassung und Überprüfung

### Erfassung im SAP

- 19.1 (1) Die von den Abgabepflichtigen eingereichten Abgabenerklärungen waren im SAP zu erfassen. Für die Erfassung waren zwei Bedienstete der Dateneingabe der Unterabteilung Landesabgaben zuständig. Die Erfassung von mittels Onlineformular eingereichten Erklärungen war wesentlich einfacher und wies aufgrund der höheren Automatisierung weniger Fehlerquellen auf.

Die mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen schienen im SAP im Arbeitsvorrat der Unterabteilungsleitung auf und mussten einzeln oder in Gruppen freigegeben werden. Die Abgabenerklärungen schienen anschließend im Arbeitsvorrat der für die Datenerfassung zuständigen Bediensteten auf. Diese lösten per Klick einzeln für jede Abgabenerklärung eine automatisierte Überprüfung auf Stammdatenänderungen aus. Im Fall einer Stammdatenänderung leiteten die Bediensteten die Abgabenerklärung an den zuständigen Sachbearbeiter weiter. Gab es keine Stammdatenänderung, plausibilisierten die Bediensteten die erklärten Umsätze und Abzüge mit den Vorjahreswerten sowie den Umsätzen laut Umsatzsteuerbescheid. Gab es maßgebliche Abweichungen oder wurden erstmals Abzüge angeführt, leiteten die Bediensteten den Fall an den zuständigen Sachbearbeiter weiter. Waren die Umsätze plausibel, konnten die Daten der Abgabenerklärung per Klick ins SAP übernommen werden.

Langte die Abgabenerklärung mittels E-Mail, Post oder Fax ein, mussten die für die Datenerfassung zuständigen Bediensteten die Überprüfung auf Stammdatenänderungen manuell durchführen. Die Abgabenerklärung war auf Vollständigkeit zu überprüfen und die Umsätze und Abzüge wie beim Onlineformular mit Vorjahreswerten zu plausibilisieren. Die Daten waren sodann manuell einzupflegen. Im SAP waren automatisierte Prüfschritte hinterlegt, welche die Höhe der Abzüge im Verhältnis zum angegebenen Gesamtumsatz plausibilisierten. Die automatisierten Prüfschritte entsprachen jenen im Onlineformular.<sup>37</sup>

War die Datenerfassung abgeschlossen, generierte das SAP über Nacht den Abgabenbescheid.

---

<sup>37</sup> siehe TZ 15

### Überprüfung durch Sachbearbeiter

(2) Die Sachbearbeiter waren für die Änderungen von Stammdaten verantwortlich. Sie überprüften die erklärten Umsätze sowie die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Tätigkeiten und Betriebsstätten. Die durchzuführenden Prüfschritte wurden den einzelnen Sachbearbeitern mündlich, zumeist im Rahmen der Einschulung, dargelegt. Im Rahmen der Überprüfung durch den LRH verschriftlichte die Unterabteilung Landesabgaben die Prüfschritte.

Die Sachbearbeiter überprüften insbesondere die in Abzug gebrachten Umsätze. Bei erstmaliger Inanspruchnahme der Abzüge mussten die Sachbearbeiter dazu Erhebungen durchführen. Abzüge, die einen bestimmten Anteil am Gesamtumsatz überschritten oder gegenüber dem Vorjahr eine unübliche Steigerung aufwiesen, waren zu hinterfragen. Abzüge, wie beispielsweise Umsätze aus Unternehmensveräußerungen, waren stets abzuklären. Bestimmte Abzüge durften nur bei Ausübung einer bestimmten Tätigkeit in Anspruch genommen werden. Beispielsweise durften Umsätze aus Lebens- und Pensionsversicherungen nur von Versicherungsunternehmen in Abzug gebracht werden, nicht jedoch von Versicherungsmaklern. Die Sachbearbeiter hatten sicherzustellen, dass Umsätze nicht ungerechtfertigt abgezogen wurden.

Die Sachbearbeiter führten im Rahmen ihrer Überprüfung telefonische Erhebungen und Internetrecherchen durch oder forderten Umsatzsteuerbescheide und weitere Unterlagen an. Betriebsprüfungen vor Ort konnten bisher laut Auskunft aufgrund der begrenzten Ressourcen nicht durchgeführt werden.

19.2 (1) Der LRH empfahl die Erfassung der mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen im SAP vollständig zu automatisieren. Die Überprüfung auf Stammdatenänderungen sollte automatisch ausgelöst werden und gegebenenfalls eine Bestätigung des Sachbearbeiters erfordern.

(2) Der LRH empfahl weiters die einzelnen Prüfschritte, soweit technisch umsetzbar, zu automatisieren. Bei Auffälligkeiten wie z.B. branchenunüblichen Abweichungen, maßgeblichen Abweichungen von den Vorjahreswerten oder beim erstmaligen Abzug sollte eine systemmäßige Meldung an den Sachbearbeiter erfolgen. Für die Sachbearbeiter sollten genaue Checklisten über die auszuführenden Prüfschritte erarbeitet werden.

19.3 (1) *In seiner Stellungnahme lehnt das Land die vollständig automatisierte Übernahme der Daten dezidiert ab. Die Übernahme würde mit zwei Klicks durchgeführt werden. Sobald sich Daten ändern, müsse ein Benutzer eine Aktion setzen können. Aus Sicht des Landes können und sollen Daten nicht ungeprüft automatisch übernommen werden.*

*(2) Das Land stellte in seiner Stellungnahme fest, dass eine Definition von Regeln, wann und wie eine automatische Prüfung und Freigabe von Abgabenerklärungen durchgeführt werden konnte, nicht möglich war, da es zu Beginn keine validen Vergleichsdaten gegeben hätte. Das Land wies darauf hin, dass erst bei Vorliegen eines validen Datenbestandes über mehrere Jahre eine entsprechende Evaluierung stattfinden könne. Der nunmehr vorhandene Datenbestand wäre durch die COVID19-Folgen zudem massiv in den Zeitreihen beeinflusst.*

19.4 (1) Der LRH wies ausdrücklich darauf hin, dass die Überprüfung der Stammdatenänderungen automatisiert ausgelöst werden sollte. Sobald das System eine Änderung der Stammdaten feststellt, sollte eine Bestätigung des Sachbearbeiters erforderlich sein.

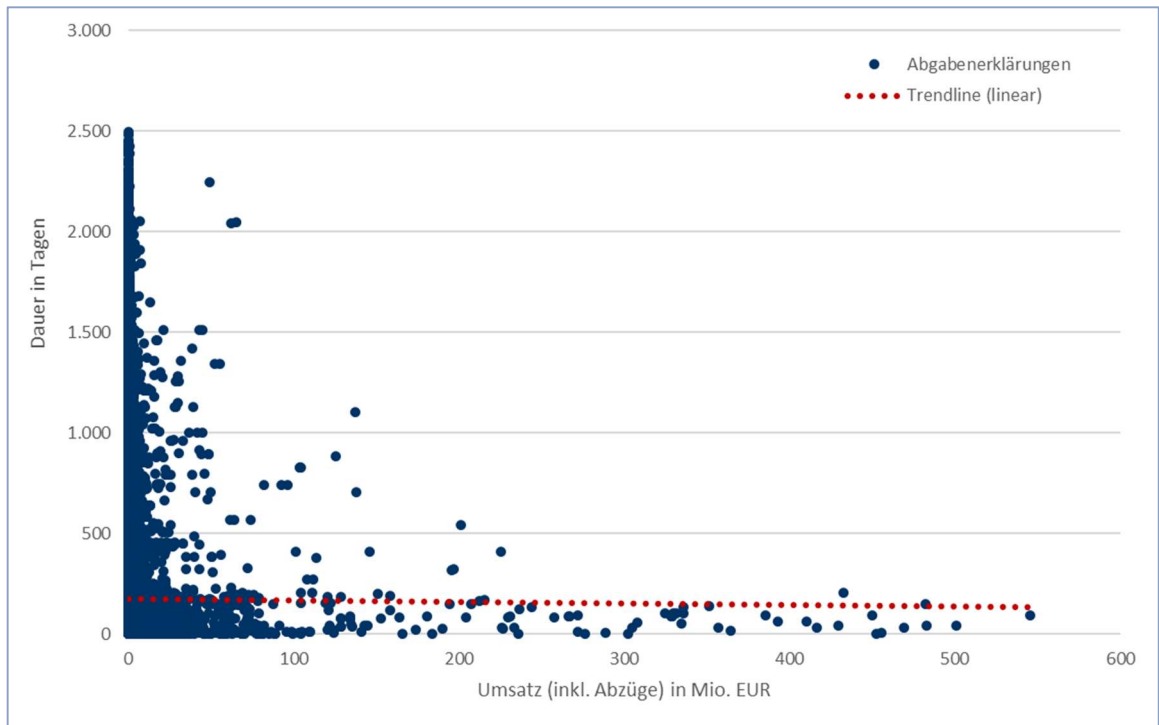
(2) Der LRH wies darauf hin, dass das Land seit 2013 für die Einhebung der Tourismusabgabe zuständig sei und somit einen umfangreichen Datenbestand über den Zeitraum von sieben Jahre aufgebaut hätte.

### **Priorisierung**

20.1 Die Sachbearbeiter der Unterabteilung Landesabgaben überprüften grundsätzlich jede Abgabenerklärung und gaben den Bescheid zur Versendung frei. Das Ausmaß der Prüfungshandlungen wie beispielsweise die Anforderung von Unterlagen lag im Ermessen des Sachbearbeiters. Fälle mit einem niedrigen und nicht in Abzug gebrachten Umsatz sowie mit nur einer Tätigkeit und Betriebsstätte waren bei Übereinstimmung der gemeldeten Umsätze mit dem Umsatzsteuerbescheid schnell überprüft und abgeschlossen.

Folgende Abbildung zeigt die Dauer von Einlangen der Abgabenerklärung bis zur Versendung des Bescheids gestaffelt nach Umsatzhöhe:

**Abbildung 9: Bearbeitungsdauer nach Umsatzhöhe**



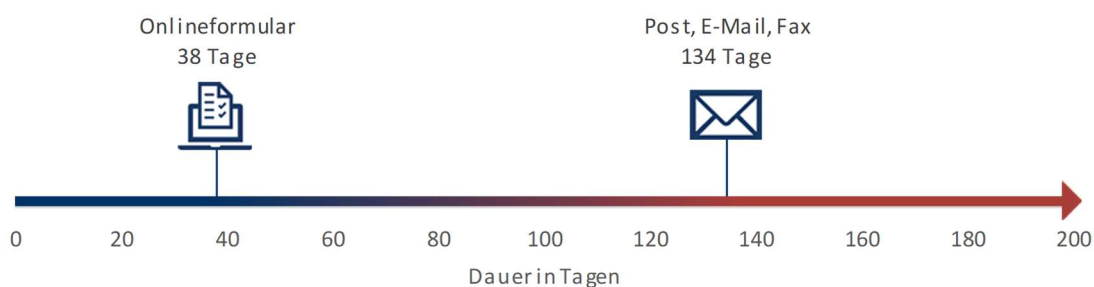
Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Die Abbildung zeigt, dass die Fälle mit einem niedrigen Umsatz vielfach eine längere Dauer vom Einlangen der Abgabenerklärung bis zur Versendung des Bescheids aufwiesen.

Die Sachbearbeiter sollten laut den internen Vorgaben der Unterabteilung Landesabgaben die Fälle nach dem Prinzip First In – First Out überprüfen. Abgabenerklärungen sollten nach der Reihenfolge ihres Einlangens abgearbeitet werden. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben waren die Sachbearbeiter auch angehalten, die per Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen prioritär abzuarbeiten. Folgende

Abbildung zeigt die durchschnittliche Dauer von Einlangen der Erklärung bis zur Versendung des Bescheids:

**Abbildung 10: Durchschnittliche Dauer in Tagen**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Durchschnittlich versendete die Unterabteilung Landesabgaben die Bescheide bei mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen nach 38 Tagen an die Abgabepflichtigen, bei mittels Post, E-Mail oder Fax nach 134 Tagen.

Eine Priorisierung der Fälle anhand der potenziell entgangenen Abgabe oder anderen Risikopotenzialen erfolgte nicht.

- 20.2 Der LRH kritisierte, dass die Unterabteilung Landesabgaben die mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen prioritär bearbeitete. Dadurch konnte für die Abgabepflichtigen der Anreiz entstehen, die Abgabenerklärung per Post, E-Mail oder Fax einzureichen, da die Tourismusabgabe tendenziell später zu zahlen war.

Der LRH empfahl sämtliche Abgabenerklärungen in eine Risikomatrix nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit einzuordnen. Die Abgabenerklärungen mit hohem Risiko sollten vollständig und genau überprüft werden. Bei den Abgabenerklärungen mit niedrigem Risikopotenzial sollte der Bescheid automatisiert versendet werden. Diese Bescheide sollten stichprobenartig überprüft werden, wobei die Auswahl der Stichproben durch das System erfolgen sollte.

- 20.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Einzelprüfung sämtlicher Abgabenerklärungen hinsichtlich Risikopotenzial denselben Arbeitsaufwand verursachen würde, wie die aktuell praktizierte Prüfung aller Abgabenerklärungen vor Bescheiderstellung. Für eine Risikoeinschätzung anhand abstrakter Merkmale von Abgabenerklärungen für bestimmte Tätigkeiten oder Abgabepflichtige wäre die Vielfalt und Komplexität der einzelnen Abgabefälle nach Ansicht des Landes zu groß.*

- 20.4 Der LRH wies darauf hin, dass das mögliche Risikopotenzial in Zusammenhang mit der Abgabenerklärung beispielsweise anhand der potenziell entgangenen Abgabe, der Abzugsmöglichkeiten sowie der Tätigkeit ermittelt werden könnte. Die Einordnung sämtlicher Abgabenerklärungen nach Risikopotenzial sollte automatisiert erfolgen.

### Vier-Augen-Prinzip

- 21.1 Das Vier-Augen-Prinzip im Zusammenhang mit der Freigabe von Abgabenbescheiden beschränkte sich auf die Freigabe durch die Unterabteilungsleitung. Die Unterabteilungsleitung musste sämtliche Abgabenbescheide zur Versendung freigeben. Die Fälle konnten einzeln oder in Gruppen freigegeben werden. Die Bescheide wurden dabei formal überprüft. Die Prüfschritte bestanden insbesondere im Abgleich des Gesamtumsatzes mit dem Umsatzsteuerbescheid. Weiters überprüfte die Unterabteilungsleitung, ob für sämtliche Betriebsstätten des Abgabepflichtigen ein Bescheid erstellt war. Ob diese Prüfschritte ausgeführt wurden und inwieweit die Prüfung erfolgte, lag im Ermessen der Unterabteilungsleitung. Tendenziell wurden risikoreichere Fälle wie beispielsweise im Gastgewerbe genauer überprüft. Ob die Sachbearbeiter ihre Prüfschritte durchgeführt hatten, war für die Unterabteilungsleitung nur stichprobenartig überprüfbar.
- 21.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass sich das Vier-Augen-Prinzip auf die Freigabe der Abgabenbescheide durch die Unterabteilungsleitung beschränkte. Der LRH empfahl die seitens der Unterabteilungsleitung durchgeführten Prüfschritte entsprechend der technischen Realisierbarkeit zu automatisieren. Für sämtliche von Sachbearbeitern überprüften Bescheide<sup>38</sup> sollte ein Vier-Augen-Prinzip eingeführt werden. Dazu wären die genauen Prüfschritte der zweiten Person zu definieren und in Checklisten abzubilden. Die Freigabe zur Versendung dieser Abgabenbescheide sollte durch die zweite überprüfende Person erfolgen.
- 21.3 *Hinsichtlich der Automatisierung der durch die Unterabteilungsleitung durchgeführten Prüfschritte teilte das Land in seiner Stellungnahme mit, dass die zuständige Unterabteilung Informationstechnologie die technische und wirtschaftliche Umsetzung prüfen werde. Das Land wies zudem darauf hin, dass die Prüfung aller Bescheide vor Versand durch einen weiteren Sachbearbeiter nahezu einer Verdoppelung aller Arbeitsschritte im Bereich der Sachbearbeiter gleichkomme. Das wäre aus Sicht des Landes mit den vorhandenen Personalressourcen nicht umsetzbar.*

---

<sup>38</sup> siehe TZ 20

*Das Land sagte jedoch zu, die automatisierte Stichprobenziehung zur vertieften Prüfung einzelner Bescheide vor Versand durch einen weiteren Sachbearbeiter hinsichtlich der technischen und wirtschaftlichen Umsetzbarkeit zu prüfen.*

- 21.4 Der LRH stellte klar, dass nicht alle Bescheide vor Versand durch zwei Sachbearbeiter überprüft werden sollten. Er verwies auf seine Empfehlung in TZ 20, wonach nicht mehr sämtliche Bescheide von Sachbearbeitern zu überprüfen wären, sondern nur Bescheide mit hohem Risiko. Die Anzahl der zu prüfenden Bescheide würde sich damit wesentlich reduzieren. Auf diese Bescheide mit hohem Risiko sollte ein Vier-Augen-Prinzip angewendet werden, welches beispielsweise durch die Teamleiter umzusetzen wäre.

## HÖHE DER ABGABE

### Bemessungsgrundlage

- 22.1 Die Bemessungsgrundlage für die Tourismusabgabe war der Umsatz<sup>39</sup>, den der Abgabepflichtige im zweitvorangegangenen Kalenderjahr erwirtschaftete. Bei Aufnahme einer Tätigkeit kam eine spezielle Anlaufregelung zur Anwendung. In der folgenden Abbildung ist diese Anlaufregelung sowie die reguläre Bemessungsgrundlage bei Aufnahme der Tätigkeit mit 1. März 2017 dargestellt:

**Abbildung 11: Bemessungsgrundlage und Anlaufregelung**



Quelle: Darstellung des LRH

Wie im Beispiel gezeigt, kam im Anfangsjahr 2017 der tatsächliche Umsatz in diesem Jahr als Bemessungsgrundlage zur Anwendung. In den beiden Folgejahren zog die Unterabteilung Landesabgaben grundsätzlich den Vorjahreswert heran. Wenn der Abgabepflichtige die neue Tätigkeit, wie im gezeigten Beispiel, unterjährig begonnen hat, musste der erstmalige Umsatz im zweiten Jahr auf das gesamte Kalenderjahr hochgerechnet werden. In den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Tätigkeit konnte eine nachträgliche Neuberechnung der Abgabe anhand der tatsächlichen Umsätze durchgeführt werden.<sup>40</sup> Erst ab dem vierten Jahr nach Aufnahme der neuen Tätigkeit, trat der Regelfall ein und der Umsatz des zweitvorangegangenen Jahres war die Bemessungsgrundlage.

Wie aus der Abbildung 11 hervorgeht, lag der Tourismusabgabe 2019 und 2020 der gleiche Umsatz zugrunde. Der Abgabepflichtige musste separat für die Jahre 2019 und 2020 Abgabenerklärungen mit dem gleichen Umsatz abgeben. Auch die Tourismusabgabe 2018 war für die Unterabteilung Landesabgaben aus der Abgabenerklärung 2017 ermittelbar, ohne dass eine separate Abgabenerklärung für das Jahr 2018 notwendig wäre.

- 22.2 Der LRH empfahl, die Befreiung der Abgabepflichtigen von der Tourismusabgabe in den ersten zwei Kalenderjahren ab Betriebseröffnung zu evaluieren.

<sup>39</sup> vgl. § 1 Abs. 1 Z 1 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019

<sup>40</sup> vgl. § 5b Abs. 4 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

- 22.3 *Das Land sagte in seiner Stellungnahme die Umsetzung der Empfehlung zu. Zudem wies das Land darauf hin, dass die allfällige Umsetzung einer entsprechenden politischen Entscheidung und Willensbildung bedürfe.*

### Abzugsmöglichkeiten

#### Überblick

- 23.1 (1) Das Kärntner Tourismusabgabegesetz sah insgesamt 14 Ausnahmeregelungen vor, in denen der Umsatz zur Gänze bzw. zum Teil nicht abgabepflichtig war. Die betreffenden Umsätze konnten im Rahmen der Abgabenerklärung vom Gesamtumsatz in Abzug gebracht werden. Folgende Umsätze waren von der Abgabepflicht zur Gänze ausgenommen:

- Steuerfreie Umsätze einschließlich innergemeinschaftlicher Lieferungen gemäß Umsatzsteuergesetz<sup>41</sup>
- Unternehmensveräußerung
- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe des § 22 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz
- Schulbücher, Schüler- und Lehrlingstransporte
- Kinder-, Jugend-, Behindertenheime, Kindergärten, Jugendherbergen
- Wasserversorgung, Abwasser-, Abfall-, Tierkörperbeseitigung
- Dauervermietung von Wohnungen, Wohnungsverwaltung (gefördert)
- Mauten und Gebühren für Bundesstraßen

Die Gebiete außerhalb Kärntens waren als Drittland anzusehen und somit ebenfalls abgabenbefreit.

Neben diesen zur Gänze befreiten Umsätzen gab es zudem sechs gesonderte Abzugsmöglichkeiten. Diese lauteten wie folgt:

- Land- und forstwirtschaftliche Betriebe, die nicht in den Anwendungsbereich des § 22 Abs. 1 Umsatzsteuergesetz fielen
- Gegenstände, die in der Anlage zu § 10 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz genannt waren
- Küchenumsätze

---

<sup>41</sup> gemäß § 6 und Art. 6 Umsatzsteuergesetz 1994, BGBl. Nr. 663 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019

- Treib- und Schmierstoff bei Eigenhändler-Tankstellen
- Streckengeschäfte im Baustoffhandel
- Lebens- und Pensionsversicherungen

Ausgewählte Abzugsmöglichkeiten sind im Folgenden im Detail erläutert.

### Land- und forstwirtschaftlichen Betriebe

(2) Die Abzugsmöglichkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe war von der umsatzsteuerrechtlichen Betrachtung abhängig. Nichtbuchführungspflichtige Betriebe mit einem Umsatz von weniger als 400.000 EUR waren zu 100% von der Tourismusabgabe befreit. Sie hatten zwar keine Pflicht zur Einreichung einer Umsatzsteuererklärung, die Einreichung der Abgabenerklärung für die Tourismusabgabe war dennoch verpflichtend. Nichtbuchführungspflichtige Betriebe mit einem Umsatz von mehr als 400.000 EUR sowie buchführungspflichtige Betriebe hatten eine 50%ige Abzugsmöglichkeit des abgabepflichtigen Umsatzes.

Laut der letzten Statistik der Landwirtschaftskammer gab es im Jahr 2016 knapp 17.500 land- und forstwirtschaftliche Betriebe in Kärnten. Im SAP des Landes waren jedoch nur rund 150 entsprechende Fälle hinterlegt. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben wäre die vollständige Erfassung der abgabepflichtigen Land- und Forstwirte schwierig und eine Abfrage der Daten der Landwirtschaftskammer wäre notwendig. Aus verwaltungsökonomischer Sicht wäre dieser Aufwand jedoch nicht rentabel, da diese Betriebe nicht oder nur mit der Hälfte des Umsatzes abgabepflichtig waren.

Der Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigte, dass zumeist ein 100%iger Abzug für alle Land- und Forstwirtschaftliche Betriebe galt.

### Gegenstände aus der Anlage zu § 10 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz

(3) Umsätze aus Gegenständen, die in der Anlage zu § 10 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz 1994<sup>42</sup> angeführt waren, konnten zu 50% in Abzug gebracht werden. Arzneimittel waren von dieser Abzugsmöglichkeit ausgenommen. Die folgende Tabelle zeigt die in den Jahren 2013 bis 2019 in Summe in Abzug gebrachten Umsätze sowie die damit dem Land entgangene Tourismusabgabe:

**Tabelle 2: Auswirkungen des Abzug der Umsätze zu § 10 Abs. 2 Umsatzsteuergesetz**

Jahr	Abgezogener Umsatz	Entgangene Tourismusabgabe	Anzahl Bescheide
	in EUR		
2013	703.649.000	864.000	2.068
2014	716.610.000	883.000	2.051
2015	697.493.000	836.000	2.030
2016	692.961.000	829.000	1.945
2017	688.680.000	821.000	1.846
2018	675.048.000	806.000	1.732
2019	666.051.000	791.000	1.492
Gesamt	4.840.492.000	5.831.000	3.044

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Wie die Tabelle zeigt, brachten die Abgabepflichtigen seit dem Jahr 2013 jährlich durchschnittlich 691,5 Mio. EUR an Umsatz in Abzug. Damit einher betrug die jährlich entgangene Tourismusabgabe rund 833.000 EUR. Ein Vergleich mit den anderen Bundesländern zeigte, dass diese Abzugsmöglichkeit in Kärnten einzigartig war.

### Küchenumsätze

(4) Bei Gast- und Schankgewerbebetrieben bestand die Möglichkeit eines 30%igen Abzugs der Küchenumsätze.<sup>43</sup> Bei Nachweis konnte der Abgabepflichtige auch den tatsächlichen Küchenumsatz in Abzug bringen. Laut Auskunft der Unterabteilung Landesabgaben bedurfte es hier einen hohen Kommunikations- und Prüfbedarfs durch die Sachbearbeiter.

<sup>42</sup> BGBl. Nr. 663/1994 i.d.F. BGBl. I Nr. 104/2019

<sup>43</sup> Die Voraussetzung war, dass der Betrieb ohne Einschränkung auf bestimmte Personenkreise mittags und abends Gäste verköstigte und das Speiseangebot die Zubereitung einfacher Speisen überschritt.

Die folgende Tabelle zeigt die in Abzug gebrachten Küchenumsätze sowie die damit entgangene Tourismusabgabe:

**Tabelle 3: Auswirkungen des Abzugs der Küchenumsätze**

Jahr	Abgezogene Umsätze	Entgangene Tourismusabgabe	Anzahl Bescheide
	in EUR		
2013	313.378.000	1.171.000	2.325
2014	325.849.000	1.224.000	2.212
2015	356.992.000	1.339.000	2.074
2016	348.330.000	1.309.000	1.871
2017	354.634.000	1.331.000	1.754
2018	360.641.000	1.357.000	1.609
2019	308.337.000	1.162.000	1.389
Gesamt	2.368.162.000	8.894.000	3.097

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Wie die Tabelle zeigt, brachten die Abgabepflichtigen seit dem Jahr 2013 durchschnittlich rund 338,3 Mio. EUR Umsatz in Abzug. Damit einher betrug die jährlich entgangene Tourismusabgabe rund 1,3 Mio. EUR. Dies entsprach rund 7% des gesamten Abgabenaufkommens pro Jahr. Die Abzugsmöglichkeit von Küchenumsätzen war im Vergleich zu den anderen Bundesländern in Kärnten einzigartig. Zudem wiesen die davon begünstigten Gast- und Schankgewerbetriebe einen hohen Nutzen am Tourismus auf.

#### Treib- und Schmierstoffe bei Eigenhändler-Tankstellen

(5) Zur Entlastung der Eigenhändler-Tankstellen sah der Landesgesetzgeber im Jahr 1991 eine 90%ige Abzugsmöglichkeit von Treib- und Schmierstoffe bei Tankstellen vor. In den Bundesländer Tirol, Salzburg und Oberösterreich galt den Treibstoffen nur ein 50%iger Abzug. Die folgende Darstellung zeigt die von den Tankstellen in Abzug gebrachten Umsätze sowie die damit entgangene Tourismusabgabe der Jahre 2013 bis 2019:

**Tabelle 4: Auswirkungen des Abzugs der Treib- und Schmierstoffe bei Tankstellen**

Jahr	Abgezogener Umsatz	Entgangene Tourismusabgabe	Anzahl Bescheide
	in EUR		
2013	278.541.000	327.000	218
2014	290.942.000	342.000	207
2015	285.357.000	335.000	209
2016	281.352.000	331.000	206
2017	260.108.000	305.000	224
2018	238.573.000	281.000	202
2019	200.664.000	236.000	151
Gesamt	1.835.537.000	2.157.000	281

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Wie die Tabelle zeigt, brachten die Abgabepflichtigen seit dem Jahr 2013 durchschnittlich rund 262,2 Mio. EUR Umsatz in Abzug. Damit einher betrug die jährlich entgangene Tourismusabgabe rund 308.000 EUR. Bei einer Reduktion der Abzugsmöglichkeit auf 50% entsprechend der Regelung in den Bundesländern Tirol, Salzburg und Oberösterreich würden die Mehreinnahmen des Landes rund 137.000 EUR betragen.

### Streckengeschäfte im Baustoffhandel

(6) Zur Vermeidung von Kaskadeneffekten fügte das Land im Jahr 1994 eine 90%ige Abzugsmöglichkeit für Streckengeschäfte im Baustoffhandel hinzu. Damit waren im Handel von Baumaterialien alle Direktlieferungen vom Werk bis zum Endnehmer ab 10 Tonnen umfasst. Die folgende Darstellung zeigt die Auswirkungen dieses Abzugs der letzten sieben Jahre:

**Tabelle 5: Auswirkungen des Abzugs der Streckengeschäften im Baustoffhandel**

Jahr	Abzogener Umsatz	Entgangene Tourismusabgabe	Anzahl Bescheide
	in EUR		
2013	26.994.000	16.000	28
2014	30.293.000	18.000	30
2015	26.470.000	16.000	27
2016	21.725.000	13.000	27
2017	16.550.000	10.000	23
2018	12.216.000	7.000	23
2019	8.873.000	5.000	19
Gesamt	143.121.000	84.000	34

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Wie die Tabelle zeigt, brachten die Abgabepflichtigen seit dem Jahr 2013 durchschnittlich rund 20,4 Mio. EUR Umsatz in Abzug. Damit einher betrug die jährlich entgangene Tourismusabgabe rund 12.000 EUR. Die Abzugsmöglichkeit von Streckengeschäften im Baustoffhandel war im Bundesländervergleich in Kärnten einzigartig.

### Lebens- und Pensionsversicherung

(7) Auf Initiative der Wirtschaftskammer Kärnten fügte das Land im Jahr 2002 einen 100%igen Abzug für alle Umsätze aus Lebens- und Pensionsversicherungen ein. Laut Wirtschaftskammer würden diese Umsätze keinen Bezug zum Nutzen aus dem Tourismus aufweisen. Der LRH stellte im Bundesländervergleich fest, dass dieser Abzug in Kärnten einzigartig war. Die folgende Tabelle zeigt die Auswirkungen dieser in Abzug gebrachten Umsätze:

**Tabelle 6: Auswirkungen des Abzugs bei Lebens- und Pensionsversicherung**

Jahr	Abzogener Umsatz	Entgangene Tourismusabgabe	Anzahl Bescheide
	in EUR		
2013	225.559.000	167.000	62
2014	214.849.000	159.000	61
2015	209.290.000	156.000	59
2016	106.373.000	36.000	50
2017	94.072.000	32.000	50
2018	90.403.000	28.000	50
2019	80.760.000	25.000	51
Gesamt	1.021.306.000	601.000	70

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Wie die Tabelle zeigt, brachten die Abgabepflichtigen seit dem Jahr 2013 durchschnittlich rund 145,9 Mio. EUR Umsatz in Abzug. Damit einher betrug die jährlich entgangene Tourismusabgabe rund 86.000 EUR.

- 23.2 Der LRH empfahl dem Land, die Abschaffung jener Abzugsmöglichkeiten zu evaluieren, die im Vergleich zu anderen Bundesländern in Kärnten einzigartig waren. Weiters sollte die generelle Befreiung von land- und forstwirtschaftliche Betriebe nach dem Vorbild anderer Bundesländer unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten evaluiert werden. Ebenfalls sollte die Reduktion der Abzugsmöglichkeit bei Treib- und Schmierstoffen auf 50% entsprechend der Mehrheit der Bundesländer evaluiert werden.
- 23.3 *In seiner Stellungnahme sah das Land ebenfalls einen entsprechenden Evaluierungsbedarf. Die allfällige Umsetzung wäre aus Sicht des Landes eine politische Entscheidung und Willensbildung.*

## Abgabensatz und Abgabenaufkommen

- 24.1 Die Tourismusabgabe berechnete sich aus dem abgabepflichtigen Umsatz multipliziert mit dem Abgabensatz. Der Abgabensatz war abhängig von der Abgabegruppe, in die der Abgabepflichtige entsprechend seiner Tätigkeit einzuordnen war.<sup>44</sup> Weiters war der Abgabensatz abhängig von der Gemeinde, in dem der Abgabepflichtige seine Tätigkeit ausübte. Entsprechend der Anzahl der Nächtigungen pro Einwohner waren die Gemeinden in drei Gemeindeklassen einzuteilen.

Unter Berücksichtigung von sieben Abgabegruppen sowie drei Gemeindeklasse ergaben sich 21 mögliche Abgabensätze:

**Tabelle 7: Höhe des Abgabensatz nach Abgabegruppe und Gemeindeklasse**

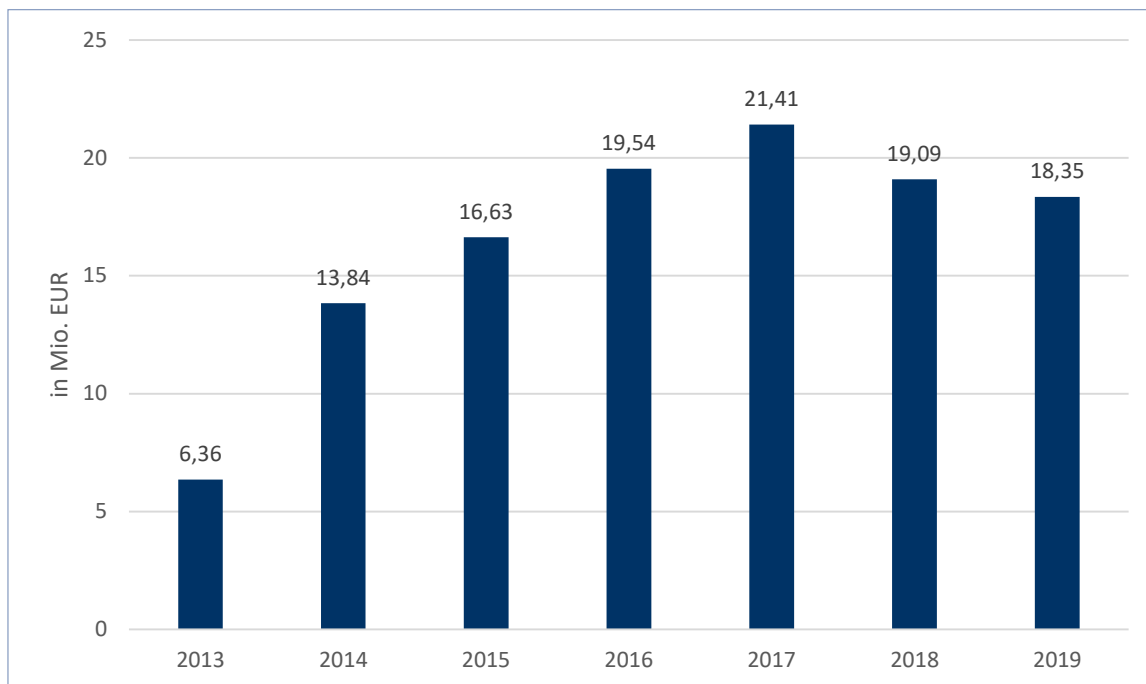
Abgabegruppe	in Gemeinden mit Nächtigungen pro Einwohner		
	bis zu 40	von 40 bis 80	über 80
A	0,358%	0,378%	0,398%
B	0,218%	0,230%	0,241%
C	0,115%	0,122%	0,128%
D	0,071%	0,076%	0,079%
E	0,058%	0,060%	0,064%
F	0,038%	0,041%	0,043%
G	0,029%	0,031%	0,032%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des Kärntner Tourismusabgabegesetzes

<sup>44</sup> siehe TZ 10

Die folgende Darstellung zeigt die Höhe des Abgabenaufkommens nach Zahlungseingängen in den Jahren 2013 bis 2018:

**Abbildung 12: Abgabenaufkommen nach Zahlungseingang**

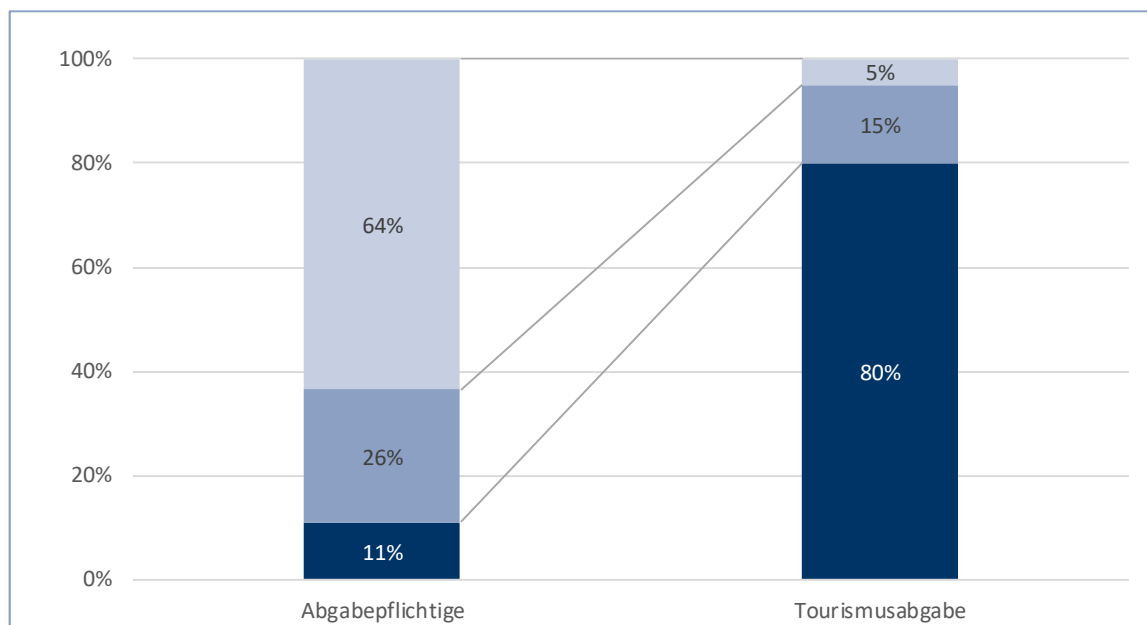


Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Im Jahr 2013 kam es aufgrund des Übergangs der Zuständigkeit von den Gemeinden an das Land zu Verzögerungen bei der Einhebung. In diesem Jahr konnten nur 6,36 Mio. EUR an Tourismusabgabe eingenommen werden. Im Laufe der Jahre stieg das Abgabenaufkommen. Die restliche Tourismusabgabe aus dem Jahr 2013 wurde vom Land nachträglich eingehoben. Das Land nahm in den Jahren 2013 bis 2019 durchschnittlich rund 16,5 Mio. EUR Tourismusabgabe ein.

Die folgende Darstellung zeigt eine ABC-Analyse des Abgabenaufkommens der Jahre 2013 bis 2019:

**Abbildung 13: ABC-Analyse des Abgabenaufkommens**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Die ABC-Analysen ergab, dass 11% der Abgabepflichtigen 80% des gesamten Abgabenaufkommens aufbrachten. 64% der Abgabepflichtigen trugen zu nur 5% des Aufkommens bei.

Die folgende Tabelle zeigt das Abgabenaufkommen gestaffelt nach dem Umsatz der Abgabepflichtigen:

**Tabelle 8: Abgabenaufkommen gestaffelt nach abgabepflichtigem Umsatz**

Umsatz	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	in %
	Tourismusabgabe in EUR							
50.000	333.329	319.379	304.563	273.444	252.400	222.192	183.751	1,6%
75.000	276.527	267.080	261.571	241.991	215.305	196.522	170.302	1,3%
100.000	254.064	286.767	251.285	234.589	212.584	203.932	170.557	1,3%
150.000	448.425	446.377	441.154	414.258	405.551	370.915	319.799	2,3%
200.000	402.580	394.285	387.289	367.847	364.623	330.221	290.577	2,1%
> 200.000	16.724.538	17.040.565	16.734.499	15.748.086	15.614.668	15.344.435	13.619.635	91,3%
Summe	18.439.463	18.754.452	18.380.362	17.280.214	17.065.130	16.668.217	14.754.621	100,0%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Die folgende Tabelle zeigt die Anzahl der Abgabepflichtigen gestaffelt nach dem Umsatz:

**Tabelle 9: Anzahl der Abgabepflichtigen gestaffelt nach abgabepflichtigem Umsatz**

Umsatz	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	in %
	Anzahl der Abgabepflichtigen							
50.000	8.508	8.092	7.591	6.904	6.250	5.491	4.451	32,8%
75.000	2.407	2.374	2.314	2.139	1.981	1.775	1.567	10,1%
100.000	1.654	1.781	1.603	1.513	1.367	1.325	1.095	7,2%
150.000	2.111	2.109	2.093	1.998	1.905	1.732	1.456	9,3%
200.000	1.395	1.380	1.356	1.261	1.241	1.117	978	6,1%
> 200.000	7.478	7.610	7.512	7.248	7.075	6.770	6.038	34,5%
Summe	23.553	23.346	22.469	21.063	19.819	18.210	15.585	100,0%

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Wie die Tabellen zeigen, hatten 34,5% der Abgabepflichtigen einen Umsatz von mehr als 200.000 EUR und brachten insgesamt 91,3% des gesamten Abgabenaufkommens auf.

Das Land Niederösterreich hatten einen Umsatzfreibetrag in Höhe von 150.000 EUR.<sup>45</sup>

- 24.2 Der LRH empfahl, die Einführung einer Freigrenze zu evaluieren, bis zu der keine Erklärungs- und Abgabepflicht besteht oder eine Pauschalabgabe zu entrichten ist.
- 24.3 *In seiner Stellungnahme sah das Land ebenfalls einen entsprechenden Evaluierungsbedarf. Die allfällige Umsetzung wäre aus Sicht des Landes eine politische Entscheidung und Willensbildung.*

<sup>45</sup> vgl. § 13 Abs. 7 lit. b sublit. ba Niederösterreichisches Tourismusgesetz 2010, LGBl. 7400-0, i.d.F. LGBl. Nr. 93/2016

### Mindestabgabe

- 25.1 Die Mindestabgabe betrug 16,35 EUR und war seit der Einführung des Euros im Jahr 2002 unverändert. Bei rund 17% aller abgabepflichtigen Betriebsstätten war der Umsatz so gering, dass die Mindestabgabe zu entrichten war. Gemäß der Bundesabgabenordnung waren Abgabebeträge unter 20 EUR nicht zu vollstrecken.<sup>46</sup> Abgabebeträge unter dieser Grenze konnten die Abgabenbehörde zwar bescheidmäßig festsetzen, verweigerte der Abgabepflichte jedoch die Zahlung, war eine zwangsweise Einbringung nicht möglich. Diese Regelung zielte insbesondere auf den Grundsatz der Sparsamkeit der Verwaltung.<sup>47</sup>

Von der eingehobenen Tourismusabgabe verblieb dem Land 5% als Verwaltungskostenersatz.<sup>48</sup> Pro eingehobener Mindestabgabe verblieben dem Land somit 0,82 EUR. Das Land erhob die Verwaltungskosten pro Bescheid mit festgesetzter Mindestabgabe nicht. Die Verwaltungskosten pro Bescheid waren jedenfalls höher als der Ertrag der Mindestabgabe.

Im Bundesländervergleich zeigte sich, dass beispielsweise das Land Salzburg eine Mindestabgabe von 25 EUR festgelegt hatte.<sup>49</sup>

- 25.2 Der LRH wies kritisch darauf hin, dass die Mindestabgabe in Höhe von 16,35 EUR gemäß der Bundesabgabenordnung nicht vollstreckbar war. Der LRH empfahl dem Land die Höhe der Mindestabgabe zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- 25.3 *In seiner Stellungnahme sah das Land ebenfalls einen entsprechenden Evaluierungsbedarf. Die allfällige Umsetzung wäre aus Sicht des Landes eine politische Entscheidung und Willensbildung.*

---

<sup>46</sup> vgl. § 242 Abs. 1 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2020

<sup>47</sup> vgl. Ritz, Bundesabgabenordnung<sup>6</sup> § 242 TZ 1 f.

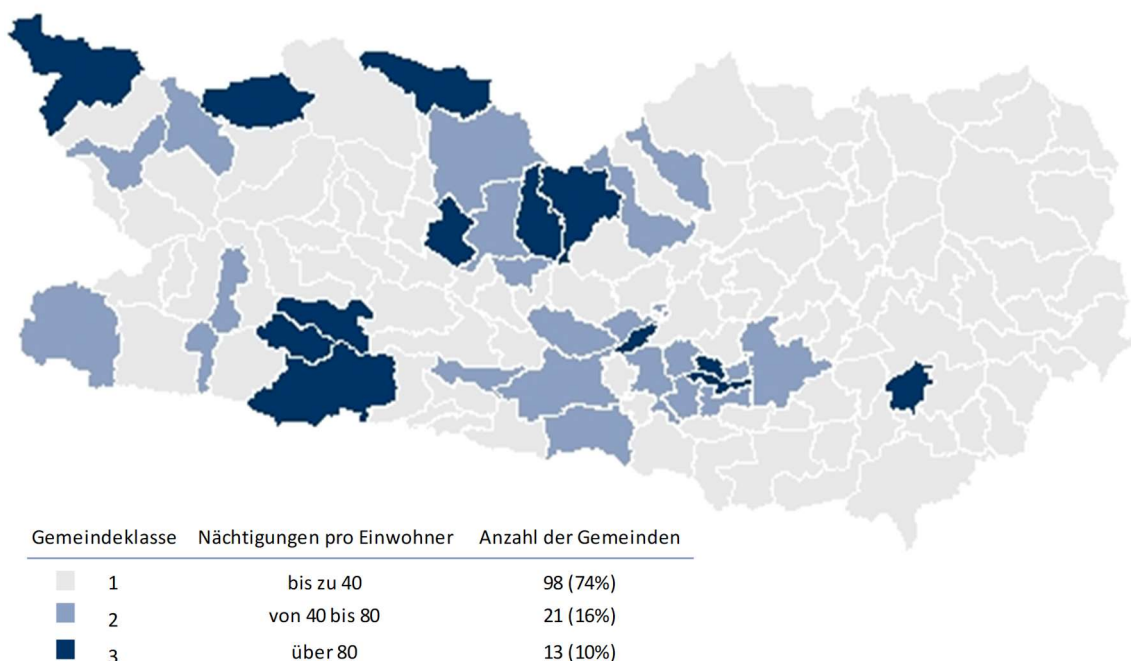
<sup>48</sup> siehe TZ 29

<sup>49</sup> vgl. § 39 Abs. 2 Salzburger Tourismusgesetz 2003, LGBl. Nr. 43/2003, i.d.F. LGBl. Nr. 33/2019

## Gemeindeklassen

- 26.1 Die Gemeinden waren in drei Gemeindeklassen entsprechend der Anzahl der Nächtigungen pro Einwohner einzuordnen. Die folgende Darstellung zeigt die Einstufung der Kärntner Gemeinden gemäß den Nächtigungen pro Einwohner des Jahres 2019:

**Abbildung 14: Kärnten nach Gemeindeklassen**



Quelle: Darstellung des LRH

Die Landeshauptstadt Klagenfurt am Wörthersee die Stadt Villach waren unabhängig von ihren Nächtigungszahlen in die mittlere Gemeindeklasse einzuordnen.<sup>50</sup> Die Unterscheidung zwischen Gemeindeklassen führte der Landesgesetzgeber im Jahr 2005 ein.<sup>51</sup>

Der Abgabepflichtige konnte Betriebsstätten in mehreren Gemeinden haben. In diesem Fall war der Umsatz aufzuteilen und separat für jede Gemeinde eine Abgabenerklärung abzugeben. Die Tourismusabgabe wurde damit als Landesabgabe nach Gemeindegebiet eingehoben. Dies ergab sich daraus, dass die Tourismusabgabe ursprünglich eine Gemeindeabgabe war. Die Einhebung der Tourismusabgabe nach Gemeindegebiet war nach derzeitiger Rechtslage deshalb notwendig, weil die Höhe des Aufkommens in den

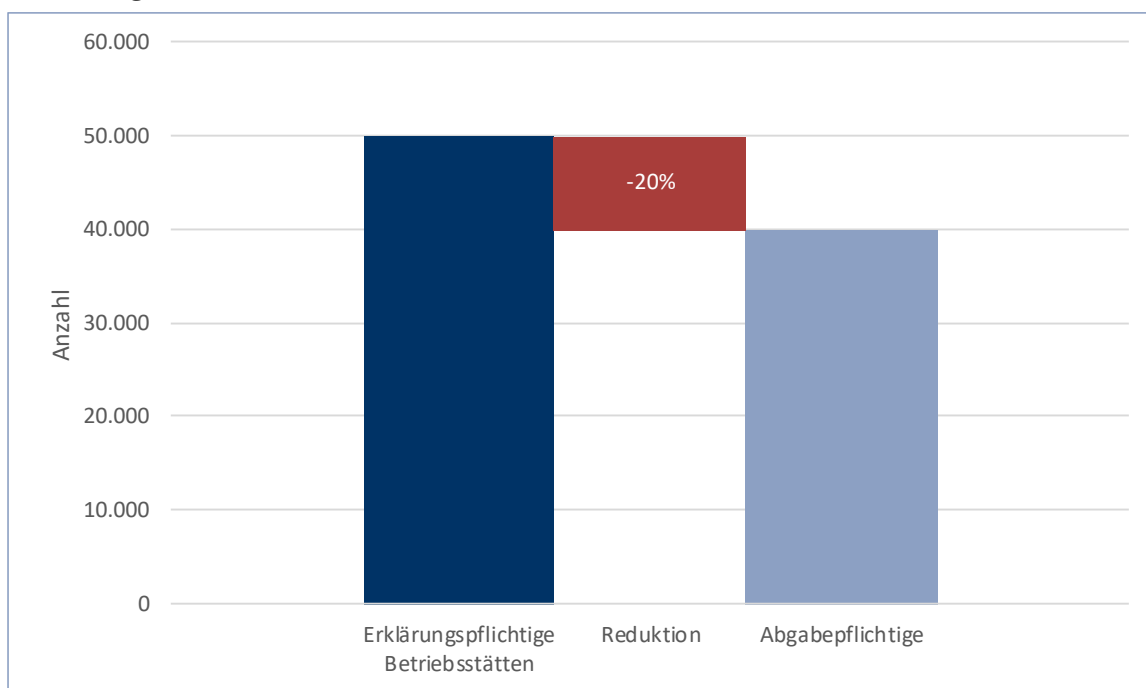
<sup>50</sup> § 8 Abs. 2 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

<sup>51</sup> LGBl. Nr. 95/2005

einzelnen Gemeinden für die Verteilung des Aufkommens relevant war. Die Einhebung nach Gemeindegebiet führte jedoch zu einem erhöhten Verwaltungsaufwand und zu einem erhöhten Aufwand für die Abgabepflichtigen.

Folgende Abbildung zeigt, dass sich die Anzahl der erklärungsspflichtigen Betriebsstätten um rund 20% reduzieren würde, wenn die Tourismusabgabe nicht mehr nach Gemeindegebiet eingehoben würde:

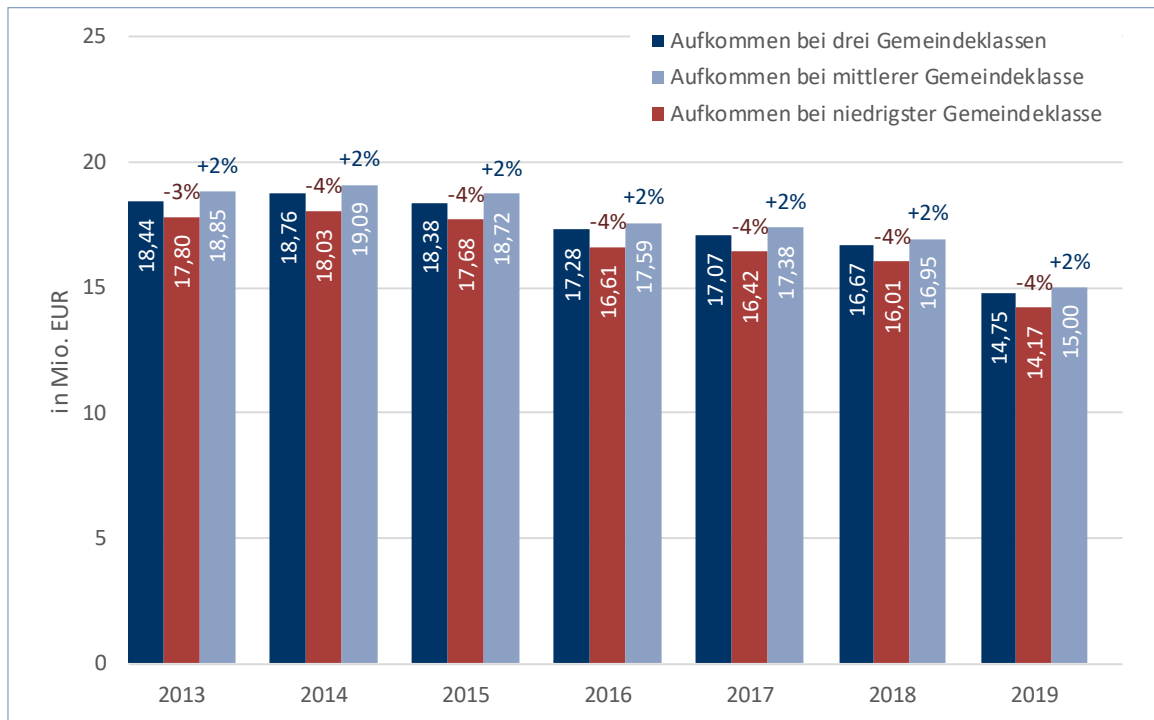
**Abbildung 15: Anzahl der Fälle bei Reduktion der Gemeindeklassen**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Die folgende Darstellung zeigt die Höhe der gesamten Abgabe bei einer Reduktion auf eine Gemeindeklasse:

**Abbildung 16: Höhe der Abgabenaufkommens bei Reduktion der Gemeindeklassen**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Der dunkelblaue Balken im Diagramm zeigt die Höhe des Abgabenaufkommens bei den drei bestehenden Gemeindeklassen. Der rote Balken zeigt die Auswirkungen auf die Abgabenhöhe, wenn alle Gemeinden auf die niedrigste Gemeindeklasse eingestuft werden. Der hellblaue Balken zeigt das erhöhte Abgabenaufkommen, wenn alle Gemeinden der mittleren Gemeindeklasse zugeordnet werden. Die Abbildung zeigt, dass eine Reduktion auf die niedrigste Gemeindeklasse zu einer Reduktion des Abgabenaufkommens von 4% führen würde. Bei der Reduktion auf die mittlere Gemeindeklasse würde das Abgabenaufkommen um 2% steigen.

Im diesem Zuge evaluierte der LRH mögliche Abgabensätze, bei denen es zu keiner Veränderung des derzeitigen Abgabenaufkommens kommen würde. Die angepassten Abgabensätze würden sich wie folgt darstellen:

**Tabelle 10: Höhe des Abgabensatz bei Reduktion der Gemeindeklassen**

Abgabe- gruppe	in Gemeinden mit Nächtigungen pro Einwohner			Höhe der Abgabe bei 0 EUR Veränderung
	bis zu 40	von 40 bis 80	über 80	
A	3,58‰	3,78‰	3,98‰	3,71‰
B	2,18‰	2,30‰	2,41‰	2,26‰
C	1,15‰	1,22‰	1,28‰	1,20‰
D	0,71‰	0,76‰	0,79‰	0,75‰
E	0,58‰	0,60‰	0,64‰	0,59‰
F	0,38‰	0,41‰	0,43‰	0,40‰
G	0,29‰	0,31‰	0,32‰	0,30‰

Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

- 26.2 Der LRH stellte kritisch fest, dass die Tourismusabgabe als Landesabgabe nach Gemeindegebieten eingehoben wurde. Dies war zwar für die Verteilung des Abgabenaufkommens aufgrund der derzeitigen Rechtslagen notwendig, verursachte jedoch einen hohen Verwaltungsaufwand und einen hohen Aufwand für die Abgabepflichtigen. Die finanzielle Auswirkung bei einer Reduktion auf eine Abgabegruppe wäre sehr gering. Der LRH empfahl daher die Reduktion auf eine Gemeindeklasse zu evaluieren und gegebenenfalls durchzuführen.
- 26.3 *Das Land stellte in seiner Stellungnahme fest, dass die Reduktion auf eine Gemeindeklasse eine politische Entscheidung wäre. Es wäre aber darauf hinzuweisen, dass bei der geltenden Rechtslage – mit Ausnahme der Zuordnung der einzelnen Gemeindegebiete zu einer Gemeindeklasse zu Jahresbeginn – kein nennenswerter Mehraufwand entstehen würde. Hinsichtlich der angeregten Einführung eines neuen – gleichwertigen – Verteilungsschlüssels wies das Land in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die aktuelle Regelung bei der Verteilung sowohl das Tourismusabgabenaufkommen als auch das Nächtigungsaufkommen in einzelnen Gemeindegebieten berücksichtigt würde. Würde eine Neuregelung nur auf das Nächtigungsaufkommen oder nur auf das Abgabenaufkommen abstellen, ergäben sich im Vergleich zum Status-quo massive Abweichungen.*
- 26.4 Der LRH wies erneut darauf hin, dass die Einhebung nach Gemeindegebieten nicht nur mit einem erhöhten Verwaltungsaufwand, sondern insbesondere mit einem erhöhten Aufwand für die Abgabepflichtigen verbunden war. Abgabepflichtige mit Betriebsstätten in mehreren Gemeinden mussten den Umsatz aufteilen und separat für jede Gemeinde eine Abgabenerklärung abgeben. Die Einhebung nach Gemeindegebieten sei jedoch nur deshalb notwendig, um die Mittel der Tourismusabgabe nach den Vorgaben des Kärntner

Tourismusgesetzes auf die einzelnen Tourismusverbände und Gemeinden verteilen zu können. Der LRH bekräftigte darum seine Empfehlung die Reduktion auf eine Gemeindeklasse zu evaluieren. Für die Verteilung des Abgabenaufkommens müsste ein alternativer Schlüssel ermittelt werden, der nicht mehr auf das Abgabenaufkommen in den einzelnen Gemeinden abzielt, sondern auf andere Kennzahlen wie beispielsweise das Kommunalsteueraufkommen. Alternativ könnte bei mehreren Betriebsstätten nur eine Abgabenerklärung durch die Abgabepflichtigen abgegeben werden und die Aufteilung der Umsätze auf die einzelnen Betriebsstätten in einer Beilage zur Abgabenerklärung erfolgen.

## INDIVIDUELLE VEREINBARUNGEN

27.1 Das Kärntner Tourismusabgabegesetz sah für Abgabepflichtige die Möglichkeit vor, eine individuelle Vereinbarung mit dem Land abzuschließen.<sup>52</sup> Die grundlegende Idee war, die Einhebung der Abgabe in außerordentlich komplexen Fällen zu vereinfachen, sofern keine wesentlichen Auswirkungen auf die Höhe und Entrichtung der Abgabe zu erwarten war. Die individuelle Vereinbarung konnten folgende Bereiche betreffen:

- Ermittlung des abgabepflichtigen Umsatzes
- Einstufung der abgabepflichtigen Umsätze
- Höhe und Form der Entrichtung der Abgabe sowie Eintritt der Fälligkeit
- Führung von Büchern und Aufzeichnungen

Vor Abschluss einer solchen individuellen Vereinbarung musste der Abgabepflichtige einen prüfbaren Nachweis über seine maßgeblichen Umsätze vorlegen, welche sich in den folgenden drei Kalenderjahren nicht wesentlich verändern durften.<sup>53</sup>

Im SAP des Landes waren bei vier Abgabepflichtigen individuelle Vereinbarungen hinterlegt. Die Initiative zu diesen Vereinbarungen kam von den Abgabepflichtigen. Diese umfassten den Schlüssel für die Verteilung des abgabepflichtigen Umsatzes auf Abgabegruppen oder für anteilige Umsätze außerhalb Kärntens. Die Anträge der Abgabepflichtigen sowie die entsprechenden Genehmigungen durch die Unterabteilung Landesabgaben waren im SAP dokumentiert. Nur in einem Fall waren prüfbare Nachweise über den maßgeblichen Umsatz im ersten Jahr der individuellen Vereinbarungen hinterlegt.

27.2 Der LRH kritisierte, dass in drei von vier Fällen keine prüfbare Nachweise des abgabepflichtigen Umsatzes im ersten Jahr der individuellen Vereinbarung im SAP hinterlegt waren. Er empfahl dem Land, im Rahmen von individuellen Vereinbarungen entsprechend der gesetzlichen Regelung Nachweise des abgabepflichtigen Umsatzes anzufordern und die Überprüfung der Voraussetzungen im SAP zu dokumentieren. Weiters sollten die individuellen Vereinbarungen in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. Der LRH empfahl weiters, die Regelung über individuelle Vereinbarungen unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten zu evaluieren.

---

<sup>52</sup> vgl. § 9a Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

<sup>53</sup> vgl. § 9a Abs. 2 Kärntner Tourismusabgabegesetz, LGBl. Nr. 59/1994 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

- 27.3 *In seiner Stellungnahme stellte das Land fest, dass die geltenden Bestimmungen so hohe Anforderungen an den Abschluss individueller Vereinbarungen stellen würde, dass in der Praxis kaum davon Gebrauch gemacht würde. Der Aufwand für den Abschluss einer individuellen Vereinbarung würde keine wirkliche Vereinfachung bzw. Einsparung darstellen. Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die gesetzliche Regelung über die Ermöglichung von individuellen Vereinbarungen daher auch entfallen könnte.*

## MAHNWESEN

- 28.1 Für das Mahnwesen waren zwei Bedienstete der Rechnungsführung der Unterabteilung Landesabgaben zuständig. Im Rahmen des Mahnwesens waren folgende Schritte vorgesehen: Mahnung, Rückstandsausweis und Exekution. Die einzelnen Schritte erfolgten 50 Tage nach der zuvor gesetzten Frist. Auswertungen des LRH ergaben, dass zwischen der Versendung der Mahnung und der Versendung des Rückstandsausweises rund 78 Tage vergingen. Zusammen mit der Mahnung verrechnete die Unterabteilung Landesabgaben Mahngebühren. Diese betragen 0,5% des ausständigen Betrags, mindestens jedoch 3 EUR und maximal 30 EUR.<sup>54</sup>

Zur Abwicklung des Mahnwesens waren im SAP eigene Applikationen eingerichtet. Das System listete alle Fälle auf, in denen eine Mahnung, ein Rückstandsausweis oder eine Exekution erfolgen sollte und generierte das entsprechende Schreiben oder den Bescheid. Die zuständigen Bediensteten mussten die aufgelisteten Fälle einzeln überprüfen. Beispielsweise überprüften die Bediensteten, ob im betreffenden Fall nicht erledigte Rechtsmittelschreiben vorhanden waren. In diesem Fall führten die Bediensteten den vom System vorgeschlagene Mahnschritt nicht aus. Die einzelnen Mahnschritte konnten einzeln oder gesammelt ausgelöst und zur Versendung freigegeben werden.

Ab einem Rückstand von 250 EUR pro Einzelposten verrechnete die Unterabteilung Landesabgaben neben der Mahngebühr auch einen Säumniszuschlag in Höhe von 2% des ausständigen Betrags.<sup>55</sup> Den Bescheid betreffend der Festsetzung des Säumniszuschlags generierte das System erst am Tag nach der Freigabe der Mahnung. Damit würden die Mahnung und der Säumniszuschlag separat in kurzen Abständen von einander an die Abgabepflichtigen versendet werden. Um eine gemeinsame Versendung zu ermöglichen, mussten die zuständigen Bediensteten im Rahmen der Überprüfung der einzelnen Mahnungen die Generierung des Säumniszuschlags manuell auslösen.

- 28.2 Der LRH empfahl das Mahnwesen hinsichtlich einer möglichen Erhöhung des Automatisierungsgrads zu evaluieren. Falls technisch möglich, sollten die derzeit manuellen Prüfschritte der Bediensteten bei der Überprüfung der Mahnschreiben durch automatisierte Prüfungen im System durchgeführt werden. Der Bescheid zur Festsetzung des Säumniszuschlags sollte durch das System gleichzeitig mit der Mahnung generiert und versendet werden, ohne dass ein manueller Eingriff der Bediensteten erforderlich wäre.

<sup>54</sup> vgl. § 227a Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2020

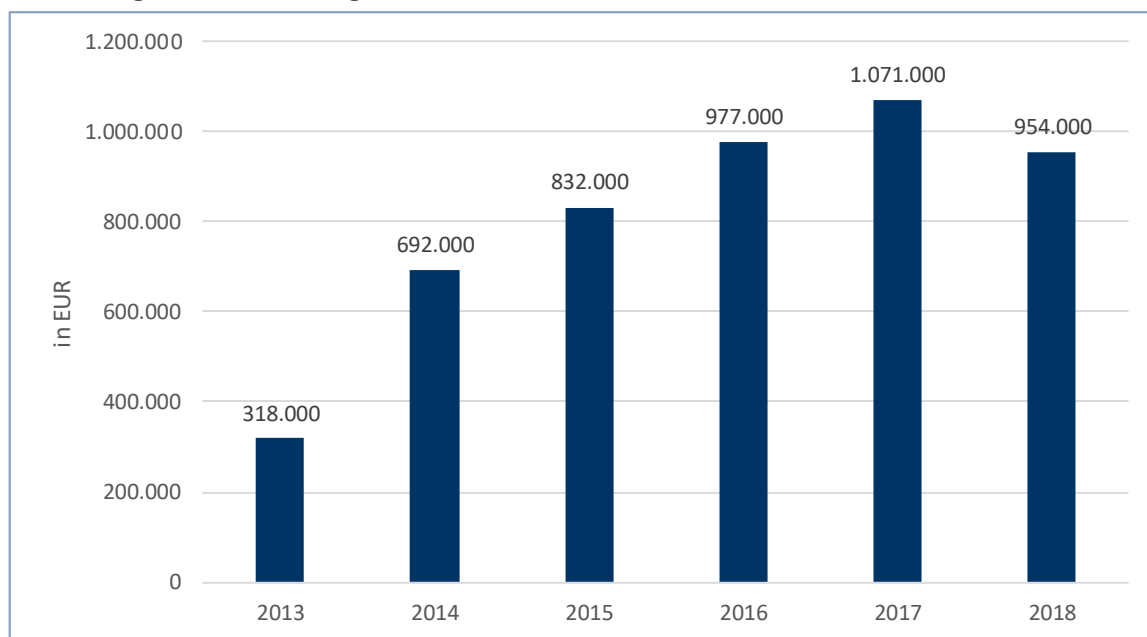
<sup>55</sup> vgl. § 217 Bundesabgabenordnung, BGBl. Nr. 194/1961 i.d.F. BGBl. I Nr. 2/2020

- 28.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass der Empfehlung des LRH Folge geleistet würde. Grundsätzlich merkte das Land jedoch aus Kosten-Nutzen-Betrachtungen an, dass die Umsetzung aller technisch relevanten Empfehlungen zeitnah nicht ratsam erscheinen würden. Aus Sicht des Landes sollten die Empfehlungen des LRH vielmehr im Zuge einer allfälligen Neuanschaffung bzw. Neuprogrammierung Berücksichtigung finden.*

## VERWALTUNGSKOSTENERSATZ

- 29.1 Das Kärntner Tourismusgesetz sah vor, dass 5% vom Aufkommen der Tourismusabgabe dem Land als Verwaltungskostenersatz für die Abwicklung der Tourismusabgabe zufließen.<sup>56</sup> Entsprechend der dem Land zugeflossenen Tourismusabgabe betrug der Verwaltungskostenersatz pro Jahr wie folgt:

**Abbildung 17: Verwaltungskostenersatz**



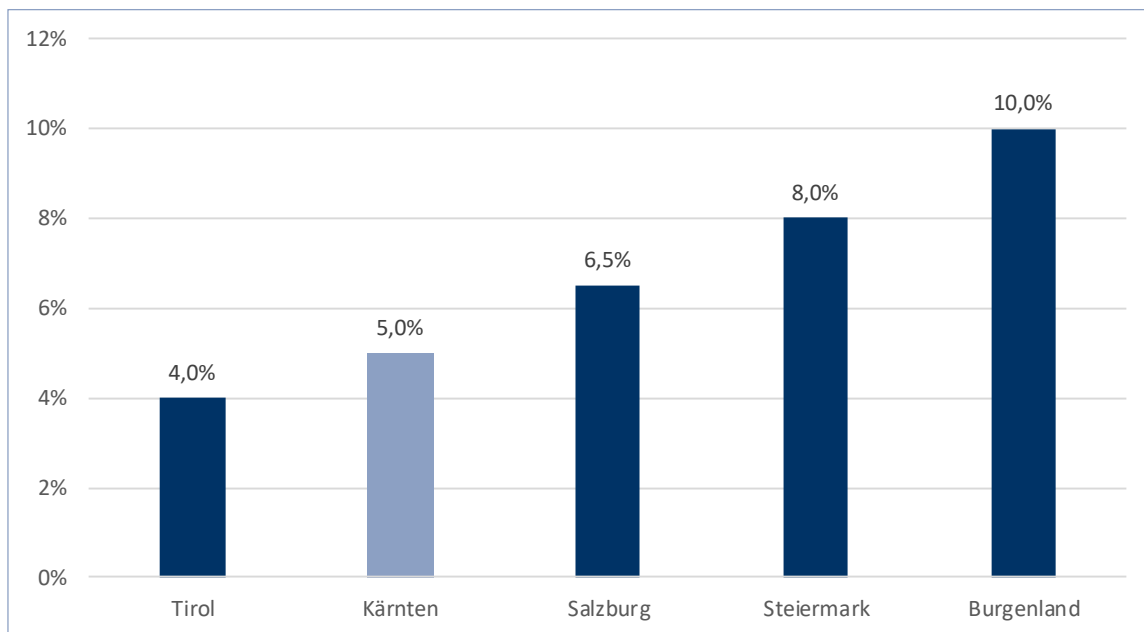
Quelle: Darstellung des LRH auf Basis des SAP des Landes

Der Verwaltungskostenersatz lag im Jahr 2018 bei 954.000 EUR. Das Land evaluierte die Höhe der Verwaltungskosten für die Abwicklung der Tourismusabgabe nicht. Aus diesem Grund war eine Abschätzung der Verhältnismäßigkeit der Höhe des Verwaltungskostenersatzes nicht möglich.

<sup>56</sup> vgl. § 5 Abs. 3 lit. a Kärntner Tourismusgesetz, LGBl. Nr. 18/2012 i.d.F. LGBl. Nr. 43/2017

Folgende Abbildung zeigt die Höhe des Verwaltungskostenersatzes in Prozent des Aufkommens im Vergleich mit ausgewählten Bundesländern:

**Abbildung 18: Verwaltungskostenersatz im Bundesländervergleich**



Quelle: Darstellung des LRH auf Basis der Tourismusgesetze der Bundesländer

Laut dem Vergleich hatte nur das Bundesland Tirol einen niedrigeren Verwaltungskostenersatz als Kärnten. Im Burgenland war der Verwaltungskostenersatz um das Doppelte höher als in Kärnten.

- 29.2 Der LRH empfahl dem Land die Höhe des Verwaltungskostenersatzes für die Abwicklung der Tourismusabgabe unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten zu evaluieren und gegebenenfalls anzupassen.
- 29.3 *Das Land teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Empfehlung umgesetzt würde.*

## SCHLUSSEMPFEHLUNGEN

Zusammenfassend hob der LRH folgende Empfehlungen hervor:

### Land Kärnten

- (1) Im Rahmen der Entwicklung oder des Ankaufs von Software sollte standardmäßig eine Benutzerrolle mit ausschließlichen Leserechten vorgesehen werden. (TZ 6)
- (2) Die fehlende Benutzerrolle ohne Leserechte im Rahmen der SAP-Applikation zur Abwicklung der Landesabgaben sollte nachträglich eingerichtet werden. (TZ 6)
- (3) Für die Prozesse der Tourismusabgabe sollte eine Risikoanalyse nach anerkannten Standards durchgeführt werden, die insbesondere auch die Eintrittswahrscheinlichkeit und das Schadensausmaß im Sinne einer Risikomatrix einbezieht. (TZ 7)
- (4) Die Möglichkeit der Amtshilfe seitens der Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Aufnahme und Beendigung einer betrieblichen Tätigkeit sollte geprüft und diese gegebenenfalls forciert werden. (TZ 8)
- (5) Um die Aktualität der Stammdaten der Abgabepflichtigen zu gewährleisten, sollte der Abgleich mit den Gewerberegisterdaten automatisiert werden. (TZ 8)
- (6) Abgabepflichtige, die keinen Nutzen aus dem Tourismus glaubhaft darlegen konnten, sollten im SAP mit einem entsprechenden filterbaren Vermerk hinterlegt werden. (TZ 9)
- (7) Das Land sollte Ausnahmefälle, die keinen Nutzen aus dem Tourismus glaubhaft darlegen konnten, regelmäßig hinsichtlich des Nutzens am Tourismus und auf Änderungen der Tätigkeit evaluieren. (TZ 9)
- (8) Der im Anhang des Kärntner Tourismusabgabegesetz befindliche Tätigkeitskatalog sollte grundlegend überarbeitet und insbesondere die bisher nicht angeführten Tätigkeiten entsprechend dem Nutzen am Tourismus einer der Abgabegruppen zugeordnet werden. (TZ 10)
- (9) Nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte der Tätigkeitskatalog nicht im Kärntner Tourismusabgabegesetz, sondern als Verordnung erlassen werden. Diese Verordnung sollte regelmäßig, beispielsweise alle drei bis fünf Jahre, aktualisiert werden. (TZ 10)

- (10) Die Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung für Abgabepflichtige, deren Umsätze zur Gänze von der Tourismusabgabe befreit sind, wie beispielsweise land- und forstwirtschaftliche Betriebe sowie Kleinunternehmer, sollte evaluiert werden. Gegebenenfalls sollten im Sinne der Bürgerinnen und Bürger sowie zur Verwaltungsvereinfachung ausgewählte Gruppen von Abgabepflichtigen von der Pflicht zur Einreichung der Abgabenerklärung befreit werden. (TZ 11)
- (11) Die Zusendung der Abgabenerklärungen an die Abgabepflichtigen sollte über das elektronische Postfach des Bundes abgewickelt werden. (TZ 12)
- (12) Die Versendung der Abgabenerklärungen an die steuerlichen Vertreter sollte elektronisch erfolgen. (TZ 12)
- (13) Im Fall der elektronischen Zusendung der Abgabenerklärung sollten an die Abgabepflichtigen bzw. ihre steuerlichen Vertreter nur die Zugangsdaten zum Onlineformular mit dem Hinweis auf die Frist zur Einreichung übermittelt werden. (TZ 12)
- (14) Die Abgabenerklärungen sollten so gestaltet werden, dass pro Abgabepflichtigen nur eine Abgabenerklärung einzureichen ist. Die Aufteilung der Umsätze auf Abgabengruppen könnte in der Beilage zur Abgabenerklärung erfolgen. (TZ 13)
- (15) Im Rahmen der Abgabenerklärung sollte eine Wahlmöglichkeit für die Aufteilung der Umsätze des Abgabepflichtigen auf die einzelnen Tätigkeiten evaluiert werden. Übt der Abgabepflichtige mehrere Tätigkeiten aus, sollte grundsätzlich der gesamte Umsatz der höchsten Abgabegruppe zugerechnet werden. Die Aufteilung der Umsätze sollte auf Antrag der Abgabepflichtigen möglich sein. Im Fall der Aufteilung sollten die Abgabepflichtigen zur Übermittlung von Unterlagen verpflichtet sein, welche die Aufteilung der Umsätze belegte. (TZ 13)
- (16) Nach dem Vorbild der Bundesländer Tirol und Salzburg, sollte auf eine Amtshilfe durch die Finanzbehörde des Bundes hinsichtlich der Höhe des Umsatzes der Abgabepflichtigen hingewirkt werden. Dafür sollte im Kärntner Tourismusabgabegesetz die entsprechende Regelung getroffen werden. Der Datenaustausch zwischen der Finanzbehörde und dem Land hinsichtlich der relevanten Daten des Umsatzsteuerbescheids sollte automatisiert erfolgen. Dies würde den Aufwand für die Abgabepflichtigen reduzieren, da diese nicht mehr ihre Umsatzsteuerbescheide dem Land übermitteln müssten. (TZ 14)

(17) Hinsichtlich der Abgabepflichtigen mit nur einer Betriebsstätte und Tätigkeit sollte evaluiert werden, ob nicht eine automatisierte Festsetzung der Tourismusabgabe auf Basis der von der Finanzbehörde übermittelten Umsatzdaten erfolgen könnte. Eine Abgabenerklärung wäre sodann für einen Großteil der Abgabepflichtigen nicht mehr notwendig. Dies würde weiters zu einer erheblichen Verwaltungsvereinfachung sowie rascheren Abwicklung der Abgabenbescheide führen. (TZ 14)

(18) Die Abgabepflichtigen sollten zur Einreichung der Abgabenerklärung via Onlineformular verpflichtet werden, damit zeitliche, materielle und finanzielle Ressourcen eingespart werden könnten. Dementsprechend hat der Bundesgesetzgeber die Verpflichtung zur elektronischen Einreichung der Umsatz- und Einkommensteuer vorgesehen. (TZ 15)

(19) Die automatisierten Prüfschritte im Onlineformular sollten weiter ausgebaut werden. Beispielsweise sollte die Eingabe von abzugsfähigen Umsätzen nur abhängig von der Tätigkeit bestehen. Als Adresse der Betriebsstätte sollte nur eine Adresse innerhalb Kärntens angeführt werden können. Das Datum der Beendigung der Tätigkeit sollte im Jahr der Abgabenerklärung liegen. (TZ 15)

(20) Der abgabepflichtige Umsatz sollte im Onlineformular im Sinne der Bürgerfreundlichkeit automatisch unter Berücksichtigung des eingegebenen Umsatzes und der Abzüge berechnet werden. (TZ 15)

(21) Die Bürgerinnen und Bürger sollten im Onlineformular über die voraussichtliche Höhe der zu zahlenden Tourismusabgabe informiert werden. (TZ 15)

(22) Das Onlineformular sollte eigene Felder für die Meldung von neuen Tätigkeiten und Betriebsstätten enthalten. Damit wäre sicherzustellen, dass das Land sämtliche notwendige Informationen in diesem Zusammenhang erhält. (TZ 15)

(23) Die Umstellung des Onlineformulars zu einem Online-Abgabenkonto nach dem Vorbild von Finanzonline sollte unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten evaluiert werden. Auf eine Kooperation mit der Finanzbehörde des Bundes sollte hingewirkt werden. (TZ 15)

(24) Die automatisierte Auslösung der Urgenz der Abgabenerklärung sollte evaluiert und gegebenenfalls reaktiviert werden. Neben der Urgenz sollten auch die Androhung und die Festsetzung der Zwangsstrafe automatisiert erfolgen. (TZ 16)

- (25) Die Regelung von Unvereinbarkeiten hinsichtlich der Bearbeitung von Fällen durch Bedienstete der Unterabteilung Landesabgaben sollte verschriftlicht werden. (TZ 17)
- (26) Den Abgabepflichtigen sollten aktive Sachbearbeiter zugeteilt werden. Scheiden Sachbearbeiter aus dem Dienst aus, sollten die von ihnen bearbeiteten Fälle zeitnah einem neuen Sachbearbeiter zugeteilt werden. (TZ 17)
- (27) Ein Dashboard sollte eingerichtet werden, welches wichtige Kennzahlen zur Tourismusabgabe visualisiert und den Bediensteten einen Überblick über die zu bearbeitenden Fälle liefert. Das System sollte jene Fälle melden, die über einen längeren Zeitraum nicht bearbeitet wurden. (TZ 18)
- (28) Die Erfassung der mittels Onlineformular eingereichten Abgabenerklärungen im SAP sollte vollständig automatisiert werden. Die Überprüfung auf Stammdatenänderungen sollte automatisch ausgelöst werden und gegebenenfalls eine Bestätigung des Sachbearbeiters erfordern. (TZ 19)
- (29) Die einzelnen Prüfschritte im Rahmen der Überprüfung der Abgabenerklärung durch den Sachbearbeiter sollten, soweit technisch umsetzbar, automatisiert werden. Bei Auffälligkeiten wie z.B. branchenunüblichen Abweichungen, maßgeblichen Abweichungen von den Vorjahreswerten oder beim erstmaligen Abzug sollte eine systemmäßige Meldung an den Sachbearbeiter erfolgen. (TZ 19)
- (30) Für die Sachbearbeiter sollten genaue Checklisten über die auszuführenden Prüfschritte erarbeitet werden. (TZ 19)
- (31) Sämtliche Abgabenerklärungen sollten in eine Risikomatrix nach Schadensausmaß und Eintrittswahrscheinlichkeit eingeordnet werden. Die Abgabenerklärungen mit hohem Risiko sollten vollständig und genau überprüft werden. (TZ 20)
- (32) Bei den Abgabenerklärungen mit niedrigem Risikopotenzial sollte der Bescheid automatisiert versendet werden. Diese Bescheide sollten stichprobenartig überprüft werden, wobei die Auswahl der Stichproben durch das System erfolgen sollte. (TZ 20)
- (33) Die seitens der Unterabteilungsleitung durchgeführten Prüfschritte sollten entsprechend der technischen Realisierbarkeit automatisiert werden. (TZ 21)
- (34) Für sämtliche von Sachbearbeitern überprüften Bescheide sollte ein Vier-Augen-Prinzip eingeführt werden. Dazu wären die genauen Prüfschritte der zweiten Person zu definieren und in Checklisten abzubilden. Die Freigabe zur Versendung dieser Abgabenbescheide sollte durch die zweite überprüfende Person erfolgen. (TZ 21)

- (35) Die Befreiung der Abgabepflichtigen von der Tourismusabgabe in den ersten zwei Kalenderjahren ab Betriebseröffnung sollte evaluiert werden. (TZ 22)
- (36) Das Land sollte die Abschaffung jener Abzugsmöglichkeiten evaluieren, die im Vergleich zu anderen Bundesländern in Kärnten einzigartig waren. (TZ 23)
- (37) Die generelle Befreiung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben nach dem Vorbild anderer Bundesländer sollte unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten evaluiert werden. (TZ 23)
- (38) Die Reduktion der Abzugsmöglichkeit bei Treib- und Schmierstoffen auf 50% sollte entsprechend der Mehrheit der Bundesländer evaluiert werden. (TZ 23)
- (39) Die Einführung einer Freigrenze sollte evaluiert werden, bis zu der keine Erklärungs- und Abgabepflicht besteht oder eine Pauschalabgabe zu entrichten ist. (TZ 24)
- (40) Die Höhe der Mindestabgabe sollte evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 25)
- (41) Hinsichtlich des Abgabensatzes sollte die Reduktion auf eine Gemeindeklasse evaluiert und gegebenenfalls durchgeführt werden. Für die Verteilung des Abgabenaufkommens müsste ein gleichwertiger Schlüssel definiert werden, der nicht auf das Abgabenaufkommen in den einzelnen Gemeinden abzielt. (TZ 26)
- (42) Im Rahmen von individuellen Vereinbarungen sollten entsprechend der gesetzlichen Regelung Nachweise des abgabepflichtigen Umsatzes angefordert und die Überprüfung der Voraussetzungen im SAP dokumentiert werden. (TZ 27)
- (43) Individuelle Vereinbarungen sollten in regelmäßigen Abständen evaluiert werden. (TZ 27)
- (44) Die Regelung über individuelle Vereinbarungen sollte unter Berücksichtigung von Kosten-Nutzen-Aspekten evaluiert werden. (TZ 27)
- (45) Das Mahnwesen sollte hinsichtlich einer möglichen Erhöhung des Automatisierungsgrads evaluiert werden. Falls technisch möglich, sollten die derzeit manuellen Prüfschritte der Bediensteten bei der Überprüfung der Mahnschreiben durch automatisierte Prüfungen im System durchgeführt werden. (TZ 28)

(46) Der Bescheid zur Festsetzung des Säumniszuschlags sollte durch das System gleichzeitig mit der Mahnung generiert und versendet werden, ohne dass ein manueller Eingriff der Bediensteten erforderlich wäre. (TZ 28)

(47) Die Höhe des Verwaltungskostenersatzes für die Abwicklung der Tourismusabgabe sollte unter Berücksichtigung der Verwaltungskosten evaluiert und gegebenenfalls angepasst werden. (TZ 29)

Klagenfurt, den 23. Juli 2020

Der Direktor

MMag. Günter Bauer, MBA